Patente und andere gewerbliche Schutzrechte

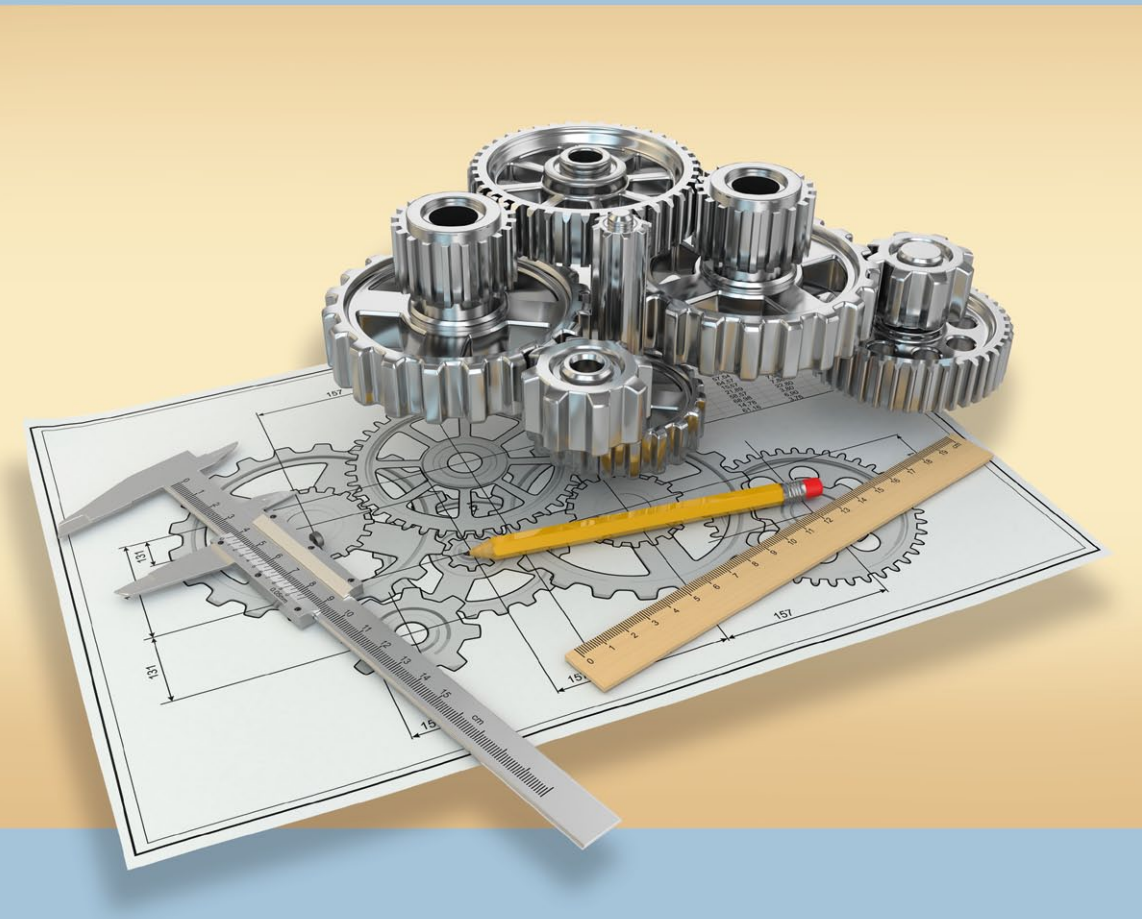

Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Diese Broschüre wird im Namen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass sie als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.

PATENTE UND ANDERE GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

	Vorwort	**6**
1.	**Gewerbliche Schutzrechte**	**8**
1.1	Verschiedene gewerbliche Schutzrechte zum Schutz von Ideen	8
1.2	Das deutsche Patent	10
1.2.1	Allgemeiner Überblick	10
1.2.2	Das deutsche Patenterteilungsverfahren	12
1.3	Das deutsche Gebrauchsmuster	18
1.4	Europäische Patente	21
1.5	Die PCT-Anmeldung	25
1.6	Die Marke	27
1.6.1	Allgemeiner Überblick	27
1.6.2	Die deutsche Marke	31
1.6.3	Die Europäische Gemeinschaftsmarke	33
1.6.4	Die international registrierte Marke	34
1.6.5	EU, IR-Marke oder nationale Marke?	35
1.7	Das eingetragene Design	36
1.7.1	Allgemeiner Überblick	36
1.7.2	Das deutsche eingetragene Design	37
1.7.3	Das europäische eingetragene Design (Gemeinschaftsgeschmacksmuster)	39
1.7.4	Das internationale eingetragene Design	39
1.8	Das Urheberrecht	39
2.	**Wie kann ich Schutzrechte als Informationsquellen nutzen?**	**40**
2.1	Patente/Gebrauchsmuster als Informationsquellen	41
2.2	Internationale Patentklassifikation (IPC)	41

2.3	**Recherchearten**	**43**
2.3.1	Übersichtsrecherche	44
2.3.2	Stand der Technik Recherche	45
2.3.3	Neuheitsrecherche	46
2.3.4	Verletzungsrecherche	46
2.3.5	Patentüberwachung	46
2.3.6	Namensrecherche	46
2.3.7	Rechtsstands-/Patentfamilienrecherchen	47
2.4	**Frei zugängliche Datenbanken**	**47**
2.5	**Regionale Patentdatenbank M-V**	**50**
3.	**Wer unterstützt mich in Mecklenburg-Vorpommern?**	**51**
3.1	Patent- und Normenzentrum Rostock	51
3.2	Patent Information Schwerin	52
3.3	TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH	53
3.4	ATI Küste GmbH Gesellschaft für Technologie und Innovation, SIGNO Partner für Mecklenburg-Vorpommern	56
3.5	Patentanwälte	57
3.6	Patent- und Verwertungsagentur (PVA-MV AG)	58
3.7	Verwertungsbund (VVB) M-V – Verwertung von Wissenschaft	58
4.	**Wichtige Begriffe des gewerblichen Rechtsschutzes**	**59**
4.1	Priorität	59
4.2	Lizenz	60
4.3	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen	61
4.4	Verfahrenskostenhilfe	62
	Abkürzungen	63
	Wichtige Adressen	65

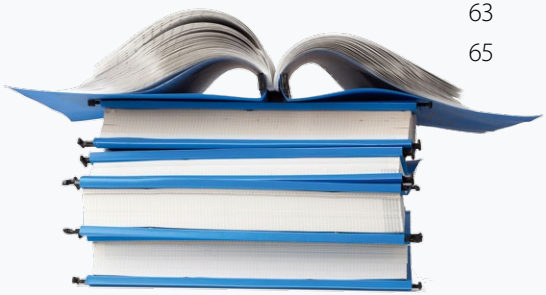

VORWORT

Forschungs- und Entwicklungsausgaben sowie Schutzrechtsaktivitäten sind ein Indikator für die Innovationskraft einer Region. Mecklenburg-Vorpommern hat in den letzten 25 Jahren einen Transformationsprozess durchlaufen, in dem es dem Land gelungen ist, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erheblich zu steigern.

Erfolgversprechende Ideen in marktreife Produkte umzuwandeln ist der erste Schritt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen unseres Landes zu stärken. Die gewerblichen Schutzrechte bieten für eine begrenzte Zeit und ein begrenztes Territorium einen Schutz vor unbefugter Nachahmung dieser Innovation.
Der Patentinhaber kann seine Erfindung selbst verwerten und sich somit eine exklusive Positionierung am Markt sichern. Patente erfüllen eine wichtige Rolle im Technologie-Transfer. Sie unterstützen die Suche nach Partnern für weitere Entwicklungen und unternehmerische Kooperationen.
Patente helfen hohe Entwicklungskosten abzusichern und ermöglichen durch erfolgreiche Vermarktungsstrategien Reinvestitionen, die wiederum Motor für Forschung und Entwicklung sind.

Mecklenburg-Vorpommern leistet im Rahmen der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation mit dem Patent- und Lizenzfonds sowie durch die Patentinformationszentren vielfältige Unterstützung.

Im Rahmen der Technologieoffensive Mecklenburg-Vorpommern haben Wirtschaft, Wissenschaft und Politik gemeinsam zukunftsrelevante Strategien entwickelt. Einer der Schwerpunkte beinhaltet die weitere Unterstützung von Schutzrechtsaktivitäten im Land. Von hoher Bedeutung ist es, die im Land vorhandenen Ressourcen der Wissenschaft besser als bisher für die Entwicklung der Wirtschaft zu nutzen.

In vorliegender Broschüre werden die wichtigsten Grundlagen zu den gewerblichen Schutzrechten vermittelt und eine Anleitung für erste Schritte zum Schutz von geistigem Eigentum gegeben.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg mit Ihrer Erfindung und beim Lesen dieser Broschüre viele nützliche Hinweise!

Harry Glawe
Minister für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern

1. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

1.1 Verschiedene gewerbliche Schutzrechte zum Schutz von Ideen

Wer erfolgreich ist, wird früher oder später nachgeahmt. Das ist eine der Grundlagen für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Andererseits ist ein Erfolg in der Regel unter Einsatz von Zeit, Geld und persönlichem Einsatz hart erarbeitet worden. Dem Pionier gebührt als Lohn und Anreiz ein besonderer Schutz. Gewerbliche Schutzrechte bieten für eine begrenzte Zeit und ein begrenztes Territorium einen solchen Schutz vor Nachahmung als Ausnahmeregelung von der sonst geltenden Nachahmungsfreiheit. Es existieren verschiedene Schutzrechtsarten, die unterschiedliche schöpferische Leistungen schützen. Sie werden auch „geistiges Eigentum" genannt. Nicht jede Idee kann geschützt werden. Umfangreiche Gesetzeswerke regeln die Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes.
Das Anliegen dieser Broschüre ist es, hierzu wichtige Grundlagen zu vermitteln und eine Anleitung für erste Schritte zum Schutz von geistigem Eigentum zu geben.

Wichtig: Diese Broschüre ersetzt keine Rechtsberatung!

In dieser Broschüre werden die Schutzrechte **Patent, Gebrauchsmuster, Marke** und **Eingetragenes Design** behandelt. Kurz erwähnt wird das Urheberrecht. Als weniger gebräuchliche Schutzrechte werden Topographien (Halbleiterschutz) und der Sortenschutz hier nicht beschrieben. Im Zusammenhang mit den gewerblichen Schutzrechten ist außerdem das Wettbewerbsrecht und das Kartellrecht zu beachten. Es wird in der Regel von spezialisierten Anwälten beraten und vertreten und ist nicht Gegenstand dieser Broschüre.

Alle in dieser Broschüre angegebenen Links sind auf der Homepage der Patent Information www.tbi-mv.de (Patent Information - Links) verfügbar.
Diese werden bei Änderungen aktualisiert.

	Patente	Gebrauchs-muster	Marken	Design	Urheberrecht
geschützt werden … Erfordernisse an den Schutz	**Technische Erfindungen** · Neuheit · Erfinderische Tätigkeit · Gewerbliche Anwend-barkeit	**Technische Erfindungen** · Neuheit · Erfinderischer Schritt · Gewerbliche Anwendung (Verfahren sind nicht schützbar)	**Marken für Waren und Dienstleistungen** · Wörter einschließlich Personennamen · Abbildungen · Buchstaben, Zahlen · Hörzeichen · dreidimensionale Gestal-tungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung · sonstige Aufmachungen einschließlich Farben Geruchsmarken	**ästhetische Gestaltung** · zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeug-nisses oder eines Teils davon	**Rechte des Urhebers** Geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind in §2 „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte" definiert
Schutz-dauer	20 Jahre	10 Jahre	10 Jahre, unbegrenzt verlängerbar	5 Jahre, verlängerbar bis auf max. 25 Jahre	Leben des Autors + 70 Jahre
Schutz-form	· nationale Patente · Europäische Patente · Internationale Patentanmel-dung (PCT)	Nationale Gebrauchsmuster (nicht auf EU Ebene)	· Nationale Marken · Gemeinschaftsmarken(EU) · Internationale Markenregistrierung	· Nationaler Designschutz · Gemeinschafts-geschmacksmuster · Internationale Hinterlegung von Designs	Keine Registrierung: der Schutz entsteht automatisch mit der Schöpfung
Zuständige Behörde	· Nationale Patentämter · EPA · WIPO	Nationale Patentämter	· Nationale Markenämter · HABM – Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt · WIPO	· Nationale Patentämter · HABM · WIPO	

Tabelle 1, Übersicht über verschiedene Schutzrechte

Allen gewerblichen Schutzrechten ist gemeinsam, dass sie dem Rechtsinhaber die Möglichkeit einräumen, jedem anderen die gewerbliche Ausnutzung der unter Schutz fallenden Gegenstände/Verfahren/Anwendungen zu verbieten. Die Schutzrechte sind Verbietungsrechte, der Rechtsinhaber besitzt also ein Monopol. Sie sind nicht automatisch Benutzungsrechte, da andere Gesetze eine Benutzung verbieten können (z. B. die Anwendung von Sprengstoffen oder die Nutzung des eigenen Patentes setzt die Benutzung eines anderen Patentes voraus, genannt: abhängiges Patent).

1.2 Das deutsche Patent

1.2.1 Allgemeiner Überblick

Durch ein Patent werden technische Erfindungen gegen Nachahmung geschützt. Die Betonung von „technisch" ist besonders zu beachten, da z. B. Geschäftsideen in der Regel nicht die Erfordernisse einer technischen Erfindung erfüllen und damit dem deutschen und europäischen Patentrecht nicht zugänglich sind.
Patente schützen Erzeugnisse und Verfahren. Erzeugnisse können sein: Maschinen und deren Teile, chemische Substanzen und Stoffgemische, Anordnungen von Einzelteilen, Arzneimittel, genetisch veränderte Mikroorganismen oder Schaltungen. Der Schutz von Software (programmbezogene Erfindungen) ist nur möglich, wenn technische Aufgaben durch die Softwareerfindung gelöst werden (in den USA gelten andere Grundsätze). Der Softwareschutz wird derzeit viel diskutiert und bedarf besonderer fachmännischer Beratung.

Nicht patentierungsfähig sind:
- bloße Entdeckungen,
- wissenschaftliche Theorien,
- mathematische Methoden,
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, z. B. Organisationsmodelle
- Programme für die Datenverarbeitung.

Ein Patent ist ein Schutzrecht, das nach Stellung eines Prüfungsantrags von einem Patentamt geprüft wird. Der Prüfer erteilt das Patent oder weist die Patentanmeldung zurück. Das volle Verbietungsrecht hat man erst mit der Erteilung, d. h. im Zeitraum von der Anmeldung bis zur Erteilung hat man nur die Anwartschaft auf dieses Recht. Man ist also bis dahin nicht streitfähig und trägt das Risiko der Nichterteilung.
Von der Einreichung eines Patentes bis zur Erteilung muss man beispielsweise in Deutschland mit Fristen von 2,5 bis 3 Jahre rechnen.

Nach der Veröffentlichung der Erteilung können Dritte innerhalb einer Frist von neun Monaten (Deutschland und EPÜ) einen Einspruch einlegen, welcher zu begründen ist. Dieser hat nur Erfolg, wenn die Schutzvoraussetzungen zur Erteilung nicht erfüllt waren.

Man kann in der Regel (auch als Ausländer) in allen Ländern eine nationale Patentmeldung vornehmen. Möchte man dieselbe Erfindung in mehreren Ländern anmelden, ist es sinnvoll ein multilaterales Verfahren zu benutzen. Für ausgewählte europäische Länder benutzt man das EP-Verfahren und für über hundert Länder der Welt, die der WIPO (World Intellectual Property Organisation – mit Hauptsitz in Genf) angehören, das PCT-Verfahren. Man meldet mit einer einzigen Anmeldung bei der entsprechenden Behörde in der jeweiligen Amtssprache an und benennt die gewünschten Länder. Die Bearbeitung erfolgt dann, je nach Verfahren, eine gewisse Zeit für alle benannten Länder gemeinsam. Zum Schluss muss aber das Patent in jedem Land nach dessen Recht nationalisiert werden, um den Rechtsschutz in diesem Land zu entfalten.

Das Patentrecht ist sehr komplex. Bei der Formulierung einer Patentschrift oder in Verfahrensfragen kann der Laie Fehler machen, die nicht wieder gut zu machen sind. Es ist sinnvoll, die Anmeldung von einem Patentanwalt vornehmen zu lassen. Ein Anwaltszwang besteht für Inländer in Deutschland aber nicht.

Eine Liste der regionalen Patentanwälte erhalten Sie in den Patentinformationszentren (siehe Seite 65). Die Patentanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechtes bietet eine Patentanwaltssuche unter www.patentanwalt.de an.

1.2.2 Das deutsche Patenterteilungsverfahren

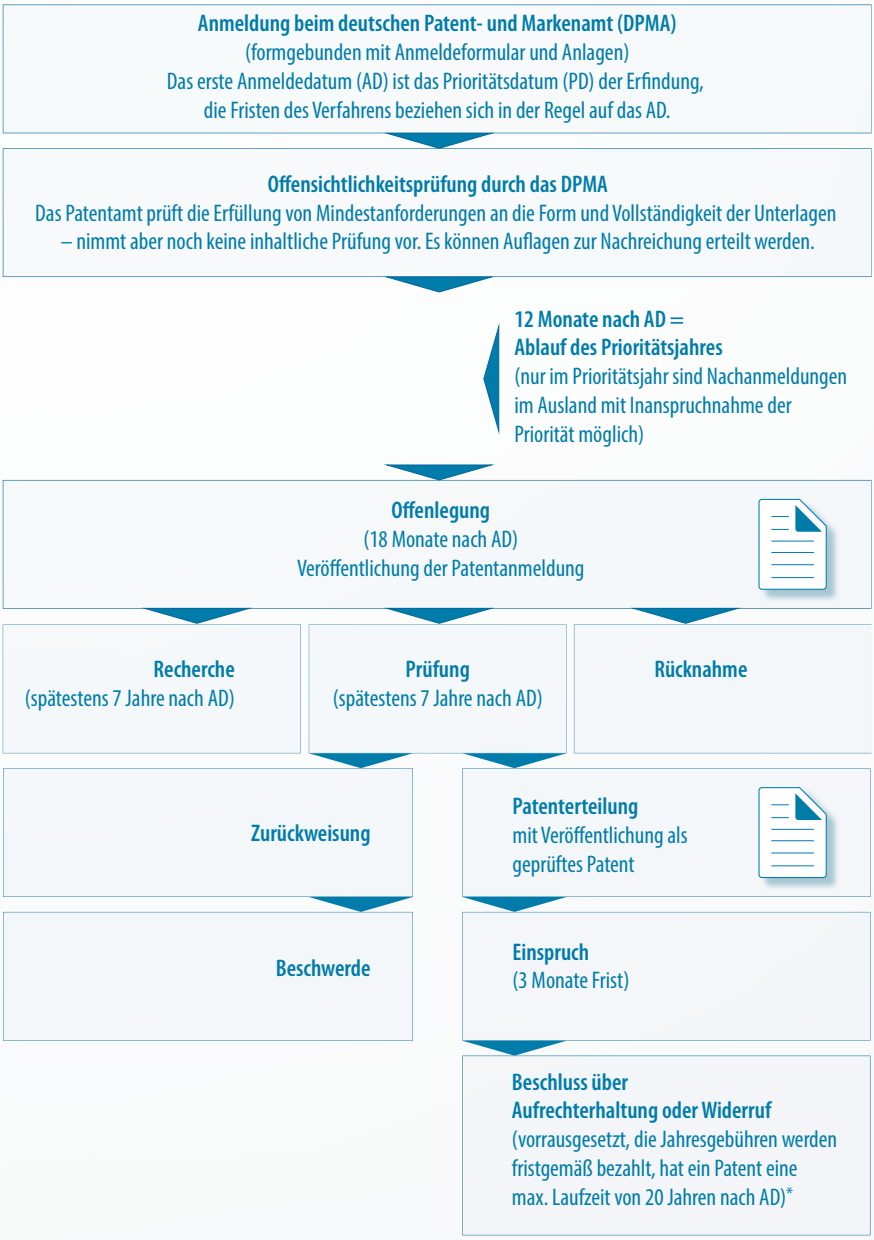

Tabelle 2, Das deutsche Patenterteilungsverfahren (vereinfacht)

** Auch gegen den Beschluss im Einspruchsverfahren kann von allen Beteiligten Beschwerde eingelegt werden.*

Beispiel für ein deutsches Patent (nur Deckblatt)

(19) Deutsches Patent- und Markenamt

(10) **DE 10 2009 055 227 B3** 2011.06.22

(12) **Patentschrift**

(21) Aktenzeichen: **10 2009 055 227.8**
(22) Anmeldetag: **23.12.2009**
(43) Offenlegungstag: –
(45) Veröffentlichungstag der Patenterteilung: **22.06.2011**

(51) Int Cl.: ***A61B 17/3203*** (2006.01)

Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Patenterteilung kann nach § 59 Patentgesetz gegen das Patent Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Innerhalb der Einspruchsfrist ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten(§ 6 Patentkostengesetz in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

(73) Patentinhaber:
Human Med AG, 19061, Schwerin, DE

(74) Vertreter:
Anwaltskanzlei Gulde Hengelhaupt Ziebig & Schneider, 10179, Berlin, DE

(72) Erfinder:
Kensy, Arnd, 14552, Michendorf, DE; Winkler, Konrad-Wenzel, 19417, Warin, DE; Runow, Andreas, 19055, Schwerin, DE; Niklas, Frank, 19386, Lübz, DE; Schlee, Gernot, 19057, Schwerin, DE

(56) Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogene Druckschriften:

EP 1 670 371 B1
WO 2004/1 12 623 A2

(54) Bezeichnung: **Verfahren zur Förderung eines Fluids sowie Vorrichtung zur Erzeugung eines Volumenstromes**

(57) Zusammenfassung: Die Erfindung betrifft ein Verfahren zur Förderung eines Fluides zwecks Erzeugung eines Fluid-Strahles (25), bei dem das Fluid von einer Pumpe (2) druckbeaufschlagt mit einem bestimmten Volumenstrom einer Austrittsöffnung (11) zugeleitet wird, wobei bei einer Unterbrechung des Volumenstroms die Pumpe (2) automatisch aus einer Betriebsweise zur Druckerzeugung in eine Betriebsweise zur Saugwirkungserzeugung zwecks Ansaugung von Fluid umgeschaltet wird.
Weiterhin betrifft die Erfindung eine Vorrichtung zur Erzeugung eines Volumenstromes zwecks Realisierung eines Fluid-Strahles zum Schneiden und/oder Spülen von festem Material oder pastösem weichem Material, welche eine Pumpe (2) umfasst, mittels derer eine Betriebsweise zur Druckerzeugung im Fluid und eine Betriebsweise zur Saugwirkungserzeugung realisierbar ist, wobei die Vorrichtung derart ausgestaltet ist, dass bei Unterbrechung des eingestellten Volumenstroms die Pumpe (2) automatisch aus der Betriebsweise zur Druckerzeugung in eine Betriebsweise zur Saugwirkungserzeugung zwecks Ansaugung von Fluid umschaltbar ist bzw. umschaltet.

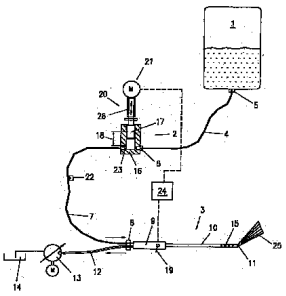

Notwendige Unterlagen zur Patentanmeldung

Es ist ein formulargebundener Antrag mit Anlagen notwendig, der beim Deutschen Patent- und Markenamt in München oder in einigen autorisierten Annahmestellen schriftlich, per Fax oder mit einem elektronischen Anmeldeverfahren einzureichen ist. Alle notwendigen Formulare und Merkblätter zur Einreichung finden Sie auf der Homepage des DPMA unter www.dpma.de/patent/formulare/index.html zum Download.

Im „Merkblatt für Patentanmelder" finden Sie auf 13 Seiten ausführliche Informationen zur Anmeldung eines deutschen Patentes, die über die ersten Hinweise in dieser Broschüre hinausgehen. Sie erhalten in diesem Merkblatt auch Informationen über den Aufbau einer Patentschrift, Gebühren, Verfahrenskostenhilfe und andere hilfreiche Hinweise.
Das Formular „Antrag auf Erteilung eines Patents" ist bei einer Anmeldung zwingend vorgeschrieben und steht ebenfalls zum Download zur Verfügung.

Was muss eine Patentanmeldung enthalten?

- einen Antrag auf Erteilung eines Patents (fomulargebunden) mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- eine Beschreibung der Erfindung
- die Erfinderbenennung (kann nachgereicht werden)
- Patentansprüche (können nachgereicht werden)
- ggf. Zeichnungen
- die Zahlung einer Gebühr

Die Textteile und Zeichnungen müssen Formvoraussetzungen erfüllen.
Ausführliche Informationen finden Sie in o.g. Merkblatt.

Patentierungsvoraussetzungen

- Patent-/Gebrauchsmusterfähigkeit (Technizität) muss erfüllt sein.
- Die Erfindung muss neu sein (weltweit), d. h. sie darf aus dem Stand der Technik nicht bekannt sein (§ 3 PatG). Der Stand der Technik ist alles, was vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

Neuheitsschädlich sind daher u.a.:

- Vorträge
- Publikationen
- Poster
- Diplom- und Studienarbeiten, sofern veröffentlicht
- Veröffentlichte Abschlussberichte
- Forschungsanträge, sofern veröffentlicht
- Führungen
- Presseveröffentlichungen
- Veröffentlichungen auf Messen
- Bedienungsanleitungen
- Offenkundige Vorbenutzung

Achtung: auch eigene Veröffentlichungen sind neuheitsschädlich!

- Die Erfindung muss auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, d. h. sie muss deutlich über den Stand der Technik herausragen (§ 4 PatG).
  „Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt."
- Die Erfindung muss gewerblich anwendbar sein (§ 5 PatG).
  (Diese Voraussetzung ist meistens gegeben.)

Schutzumfang für ein Patent

- Verbietungsrecht für Produktion, Import, Export (Territorialrecht), Anwendung und Verfahrensnutzung
- Nutzung für die Forschung ist erlaubt
- Nutzung für private Zwecke ist erlaubt
- Internationalisierung innerhalb des Prioritätsjahres ist möglich

Was kostet eine deutsche Patentanmeldung?

Auf der Homepage des DPMA steht unter dem Link „Formulare und Merkblätter" das Merkblatt „Hinweise zu Gebühren in Patentsachen" zum Download bereit: www.dpma.de/patent/gebuehren/index.html
Dieses Merkblatt enthält detaillierte Gebührenlisten des DPMA.
Die folgende Darstellung der Kosten ist vereinfacht.

Kosten einer deutschen Patentanmeldung in EUR	
Anmeldegebühr	60,-
Prüfungsantrag (Option)	350,-
Patentanwaltskosten*	2.000,-

* ein grober Richtwert, der stark abweichen kann und regional sowie nach Technikgebieten unterschiedlich ist – die Anwaltskosten werden nach Aufwand kalkuliert. Der Patentanwalt erstellt eine Kostenkalkulation.

Tabelle 3, Kosten einer deutschen Patentanmeldung

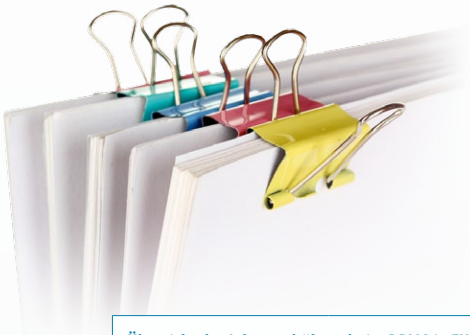

Je nach Verfahrensverlauf können weitere Kosten entstehen. Ab 3. Jahr nach Prioritätsdatum müssen jährlich Aufrechterhaltungsgebühren gezahlt werden. Bei Nichtzahlung erfolgt Rechtsverlust.

Übersicht der Jahresgebühren beim DPMA in EUR			
für das 3. Patentjahr	70,-	für das 10. Patentjahr	350,-
für das 4. Patentjahr	70,-	für das 11. Patentjahr	470,-
für das 5. Patentjahr	90,-	für das 12. Patentjahr	620,-
für das 6. Patentjahr	130,-	für das 13. Patentjahr	760,-
für das 7. Patentjahr	180,-	für das 14. Patentjahr	910,-
für das 8. Patentjahr	240,-	jährlich steigende Jahresgebühren bis zum 20. Patentjahr	
für das 9. Patentjahr	290,-	für das 20. Patentjahr	1.940,-

Tabelle 4, Aufrechterhaltungsgebühren für deutsche Patente

Ein erteiltes Patent hat eine durchschnittliche Laufzeit von ca. 11 Jahren. Nicht vermarktungsfähige Patente werden wegen der ansteigenden Jahresgebühren frühzeitig aufgegeben und gehören zum freien Stand der Technik und können dann durch Dritte benutzt werden.

Wann ist die Einreichung eines Patentes sinnvoll?

Für die Anmeldung von Patenten gibt es verschiedene Motivationen und Anmeldestrategien. Um zu entscheiden, ob eine Patentanmeldung sinnvoll ist, sollte man sich u. a. folgende Fragen stellen und deren Konsequenzen berücksichtigen:

- Kann der Patentinhaber eine Verletzung feststellen und verfügt er über Mittel und Fachkenntnisse um diese zu verfolgen?
- Ist der Erfinder fachlich und finanziell in der Lage die Erfindung umzusetzen?
- Kann ein Konkurrent die patentfähige Lösung am Objekt erkennen?
- Werden Wettbewerber durch frühzeitige Anmeldung unnötig auf eine neue Entwicklungsrichtung aufmerksam gemacht?
- Werden die Kosten der Anmeldung durch das Produkt getragen?
- Kann die schutzfähige Lösung nur genutzt werden, wenn man fremde Schutzrechte mitbenutzen muss (abhängige Patente)?
- Kann das Know-how auf einen engen Personenkreis beschränkt werden (geheim halten statt anmelden)?
- Gibt es Einschränkungen aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz?

Insbesondere Freie Erfinder neigen dazu, ihre Möglichkeiten der Vermarktung oder Umsetzung zu überschätzen. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zwar vielfältige Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung gibt, aber der Erfinder selbst der Motor für die Umsetzung sein muss.

Was muss ich tun, um ein Patent anzumelden?

Hier soll kurz eine mögliche Verfahrensweise beschrieben werden. Sie ist hauptsächlich für Anmelder/Erfinder zutreffend, die bisher noch keine Erfahrungen mit Patentanmeldungen gemacht haben.

- Inanspruchnahme einer kostenlosen Beratung in einem Patentinformationszentrum. Einmal im Monat führen die Patentinformationszentren Rostock und Schwerin eine kostenfreie Beratung mit einem Patentanwalt der Region durch. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich (siehe S. 65).
- Recherche nach ähnlichen oder gleichen Lösungen, um zu entscheiden, ob eine Anmeldung einer Prüfung durch das DPMA standhält. Neben anderen Dienstleistern bieten die Patentinformationszentren Rostock oder Schwerin eine professionelle Patentrecherche als kostenpflichtige Leistung zu modera-

ten Preisen an. Holen Sie ein Angebot ein! Bei Vorkenntnissen ist eine Eigenrecherche möglich, die von den Patentinformationszentren fachlich betreut werden kann. Wichtig: Für Patentrecherchen ist ein umfangreiches Wissen, Zugang zu speziellen Datenbanken und Training notwendig. Bei Eigenrecherchen werden oft wichtige Dokumente übersehen.

- Wenn man sich für eine Patentanmeldung entschieden hat, sollte man einen Patentanwalt zu einem Vorgespräch aufsuchen. Dieser wird die Vorgehensweise mit Ihnen abstimmen und einen Kostenvoranschlag machen.
- Wenn eine Förderung der Patentanmeldung durch das Programm zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ein Förderprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern für internationale Anmeldungen) oder durch den Patent- und Lizenzfonds in Anspruch genommen werden soll, ist eine Beratung hierzu in der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH Schwerin oder deren Geschäftsstellen in Rostock, Greifswald und Neubrandenburg zu empfehlen (siehe Seite 65).

  Der formgebundene Förderantrag ist einschließlich aller Anlagen beim Projektträger, der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH, zu stellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme eines Förderprogramms des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Vorhaben nicht vor Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns oder dem Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, z.B. Auftragserteilung beim Patentanwalt oder Anmeldung beim DPMA.
- Der Patentanwalt wird mit der Ausarbeitung der Patentanmeldung und der Übernahme des Verfahrens beauftragt.

1.3 Das deutsche Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster hat sehr viele Gemeinsamkeiten mit dem Patent und wird auch oft „das kleine Patent“ genannt. Vieles was im Punkt 1.2.1 über das Patent gesagt wurde, gilt auch für das Gebrauchsmuster. Hier sollen kurz die Unterschiede erläutert werden.

Ein Patent wird vom Deutschen Patent- und Markenamt nur erteilt, nachdem eine Prüfung auf Neuheit und Erfindungshöhe stattgefunden hat. Diese Prüfung dauert

oft sehr lange und ist kostenaufwändig. Im Gegensatz dazu wird das Gebrauchsmuster ohne eine sachliche Prüfung in einem Registerverfahren nur eingetragen. Es kann schon nach 3 Monaten veröffentlicht werden und kostet an Amtsgebühren nur ein Bruchteil der Patentkosten. Wegen der fehlenden Prüfung ist die Rechtsbeständigkeit eines Gebrauchsmusters allerdings oft fraglich, und man kann es in einem Löschungsverfahren wieder verlieren. Hält das Gebrauchmuster dem Löschungsverfahren stand, ist es eben soviel wert wie ein geprüftes Patent.
Die folgende Darstellung der Kosten für eine Gebrauchsmusteranmeldung ist vereinfacht.

Kosten einer deutschen Gebrauchsmusteranmeldung in EUR	
Anmeldegebühr	40,-
Recherche beim DPMA (Option)	250,-
Patentanwaltskosten*	1.500,-
Verlängerung für 4. bis 6. Jahr	210,-
Verlängerung für 7. u. 8. Jahr	350,-
Verlängerung für 9. u. 10. Jahr	530,-

* ein grober Richtwert, der stark abweichen kann und regional sowie nach Technikgebieten unterschiedlich ist – die Anwaltskosten werden nach Aufwand kalkuliert. Der Patentanwalt erstellt eine Kostenkalkulation.

Wesentliche Unterschiede zum Patent sind:

- Die Schutzdauer beträgt maximal 10 Jahre.
- Verfahren können nicht geschützt werden, sondern nur Gegenstände.
- Es gilt eine Neuheitsschonfrist von 6 Monaten, d. h. bei eigener Vorveröffentlichung ist eine Anmeldung noch möglich.
- Wie beim Patent gilt der formulargebundene Antrag mit Anlagen. Alle notwendigen Formulare und Merkblätter zur Einreichung finden Sie auf der Homepage des DPMA unter www.dpma.de/gebrauchsmuster/formulare/index.html zum Download.

Man kann im Prioritätsjahr aus einer Gebrauchsmusteranmeldung deutsche und/oder internationale Patente/Gebrauchsmuster ableiten.
Oft ist die Anmeldung eines Patentes und eines Gebrauchsmusters zur gleichen Erfindung sinnvoll. Durch das Patent kann man einen langen, relativ rechtsbeständigen Schutz erreichen. Mit dem Gebrauchsmuster für internationale An-

meldungen ist man nach der Veröffentlichung sofort „streitfähig“.
Bei kurzlebigen Gütern reicht oft die Anmeldung eines Gebrauchsmusters.

Beispiel für ein Deutsches Gebrauchsmuster (nur Deckblatt)

(19) Deutsches Patent- und Markenamt

(10) **DE 20 2010 001 807 U1** 2010.07.29

(12) **Gebrauchsmusterschrift**

(21) Aktenzeichen: **20 2010 001 807.2**
(22) Anmeldetag: **04.02.2010**
(47) Eintragungstag: **24.06.2010**
(43) Bekanntmachung im Patentblatt: **29.07.2010**

(51) Int Cl.[5]: ***C25B 9/08*** (2006.01)

(73) Name und Wohnsitz des Inhabers:
ds automation gmbH, 19061 Schwerin, DE

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen

(54) Bezeichnung: **Membranelektrolyseur im Ausgangsstoffbehälter**

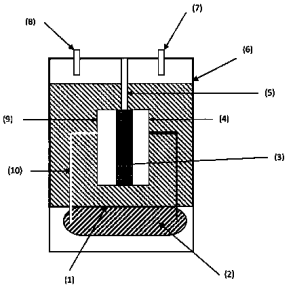

(57) Hauptanspruch: Anordnung einer Elektrolysezelle (3) mit einer Membran-Elektroden-Einheit (MEA) innerhalb des Vorratsbehälters (6) des Ausgangsstoffes insbesondere zur Verringerung der erforderlichen konstruktiven Elemente wie Zuleitungen.

1.4 Europäische Patente

Möchte man in verschiedenen europäischen Ländern für eine Erfindung Schutz erhalten, so kann man in jedem Land eine separate nationale Patentanmeldung von der Einreichung bis zur Erteilung/Zurückweisung durchführen. Bei bis zu drei Ländern macht dieses in der Regel unter Kosten- und Aufwandsgesichtspunkten auch einen Sinn.

Das EPÜ-Verfahren

Für mehrere Länder (mehr als drei), die dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) angehören müssen, ist häufig das europäische Patentverfahren beim Europäischen Patentamt (EPA) sinnvoller. Die Europäische Patentorganisation hat gegenwärtig 38 Mitgliedsstaaten. Gebrauchsmuster können beim EPA nicht angemeldet werden.

Patente sind im EPÜ-Verfahren nur nach nationalen Gesetzen durchsetzbar. Mit der Erteilung eines Europäischen Patents sind demnach weder vor einem europäischen noch vor einem nationalen Gericht irgendwelche Rechte ableitbar, das bedeutet, dass nach der Erteilung durch das Europäische Patentamt das Europäische Patent „nationalisiert" werden muss. Die Patentschrift muss in die entsprechende Landessprache übersetzt und durch das nationale Amt veröffentlicht werden. Der Vorteil ist, dass die nationalen Ämter das nicht noch einmal prüfen müssen.

Wichtig: Das Europäische Patent ist nur ein erster Schritt zu verschiedenen nationalen Patenten, allein ist es wirkungslos!

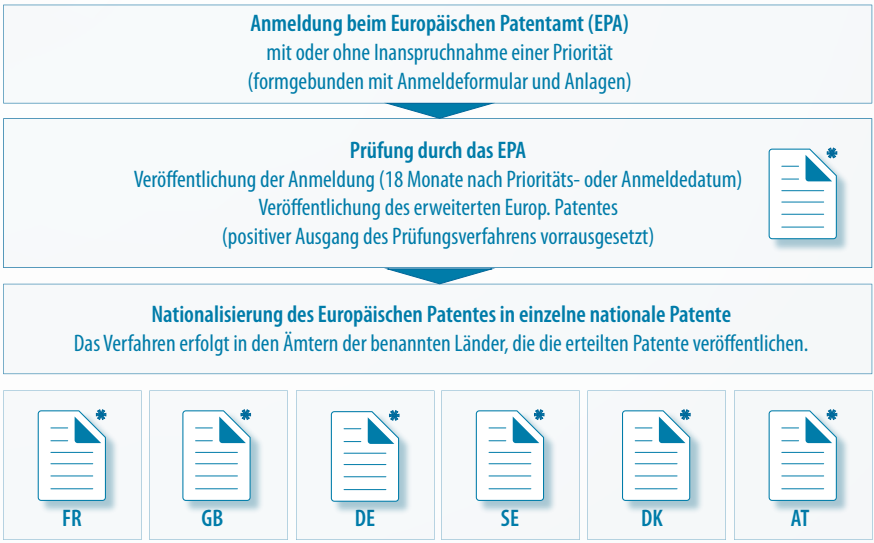

Tabelle 6, Die Europäische Patentanmeldung (stark vereinfacht)

** Offenlegungsschriften oder Patentschriften*

Die Vorteile einer Europäischen Patentanmeldung sind:

- Ein einheitliches Erteilungsverfahren in einer einzigen Verfahrenssprache beim EPA, statt vieler nationaler Verfahren. Die Verfahrenssprachen beim EPA sind englisch, französisch und deutsch.
- Kosteneinsparung ab drei bis vier Länder.
- Einspruchs- und Beschwerdeverfahren werden beim EPA durchgeführt.
- Nach der rechtskräftigen Erteilung zerfällt das Schutzrecht in einzelne Schutzrechte derjenigen Länder, die der Anmelder benannt hat.
- Die Verwaltung der Schutzrechte obliegt dann den nationalen Behörden, bei denen auch die Jahresgebühren zu zahlen sind.

Die Grundsätze der Prüfung sind mit dem deutschen Patent zu vergleichen, aber nicht identisch. Die Laufzeit der nationalen Patente aus dem Europäischen Verfahren betragen ebenfalls maximal 20 Jahre ab Anmeldedatum.
Das Europäische Patenterteilungsverfahren hat umfangreiche Handlungsoptionen, Gebühren und Fristen, die in dieser Broschüre nicht erläutert werden können. Es ist sinnvoll, eine Europäische Patentanmeldung von einem Patent-

anwalt vornehmen zu lassen. Erläuterungen des Verfahrens können auch die Patentinformationszentren geben.

Informationen und Merkblätter

Es ist ein formulargebundener Antrag mit Anlagen notwendig, der beim EPA oder beim Deutschen Patent- und Markenamt in München oder in anderen EPÜ-Staaten eingereicht werden kann.
Weiterführende Informationen und Merkblätter finden Sie unter:
www.epo.org/patents/Grant-procedure/Filing-an-application/European-applications/forms_de.html

Was kostet eine Europäische Patentanmeldung nach dem EPÜ-Verfahren?

Eine Europäische Patentameldung mit beispielsweise 8 benannten Ländern kostet bis zur Erteilung und der Überführung in nationale Rechte ca. 25 T€. Darin sind verschiedene Gebühren der Ämter, die Übersetzungskosten und die Anwaltskosten enthalten. Dieser Wert kann je nach Verfahrensverlauf und Anwaltskosten differieren. Seit dem Inkrafttreten des Londoner Protokolls im Jahr 2008 müssen Patentinhaber, deren Amtsprache deutsch, englisch oder französisch ist, keine Übersetzungen in die anderen europäischen Sprachen vorlegen. Nach der Überführung in nationale Rechte sind in jedem Land Aufrechterhaltungsgebühren nach den Gebührenordnungen der jeweiligen Ämter zu zahlen.
Eine Europäische Patentanmeldung kann prioritätsbegründend sein, d. h. die Erfindung wird zuerst beim Europäischen Patentamt eingereicht. Das ist der schnellste Weg, um zu Patenten in mehreren EPÜ-Staaten zu gelangen.
Das Kostenrisiko wird aber erheblich gemindert, wenn man z.B. erst in Deutschland anmeldet und dort einen Prüfungsantrag oder einen Rechercheantrag stellt. Man erhält ca. 8-10 Monate nach Anmeldung einen vorläufigen Prüfungsbescheid oder Recherchebericht. Daraus lassen sich die Chancen für die Erteilung eines deutschen Patentes und auch des Europäischen Patentes ableiten. Bis Ende des 12. Monats (Prioritätsjahr) hat man die Möglichkeit für die Nachanmeldung beim EPA.
Aus Kostengründen sollten nur die Länder benannt werden, in denen aus wirtschaftlichen Gründen ein Schutz benötigt wird, in denen man Verletzungen erkennen kann und in denen man die wirtschaftliche Kraft besitzt, die Rechte aus dem Patent durchzusetzen.

Das Europäische Einheitspatent

Europa hat bisher in Fragen der Patentierung gegenüber anderen großen Wirtschaftsräumen, z. B. den USA, einen Wettbewerbsnachteil. Es gibt zwar das europäische Bündelpatent nach dem EPÜ-Verfahren. Dieses entfaltet jedoch erst Rechte in den Mitgliedsstaaten, wenn sie in einzelnen Nationalisierungsverfahren in Landesrechte umgesetzt werden. Dadurch fallen erhebliche Übersetzungskosten und andere Kosten an. Im Verletzungsfalle kann man nur in jedem Land einzeln klagen. In der Praxis hat das dazu geführt, dass große finanzstarke Unternehmen kleine Mittelständler mit teuren Verfahren in mehreren Ländern finanziell überfordern. Mit dem Europäischen Einheitspatent soll Chancengleichheit geschaffen werden und es wird eine Kostenersparnis eintreten. Nach einem 40-jährigen Entscheidungsprozeß mit vielen Rückschlägen wird das Europäische Einheitspatent nun kommen. Am 11. Dezember 2012 hat das Europäische Parlament dem Gesetzentwurf zugestimmt, welcher am 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Ab 2014/15 soll das Gesetz Anwendung finden. Einige Details der Verfahrensschritte sind noch zu klären, d. h. man sollte sich immer aktuell informieren. Das sogenannte „EU-Patentpaket" besteht aus der EU-Patentverordnung, der EU-Sprachenverordnung sowie einem Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts. Die Regelungen sehen vor, dass für ein nach dem EPÜ-Verfahren erteiltes europäisches Patent auf Antrag des Patentinhabers ein Europäisches Einheitspatent erlangt werden kann, welches dann eine einheitliche Wirkung für die Hoheitsgebiete der derzeit 25 teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten (außer Spanien und Italien) entfaltet. Streitigkeiten werden für alle Länder (nicht einzeln) vor einem einheitlichen Patentgericht ausgetragen. Wenn die Übergangszeit (die bis zu 12 Jahre dauern kann) abgelaufen ist, wird es nach der Erteilung eines europäischen Patents kein Übersetzungserfordernis mehr für einheitliche Patente geben. „Patent Translate", das von Google gemeinsam entwickelte Programm zur maschinellen Übersetzung, bietet zu Informationszwecken einen kostenlosen online-Zugriff auf automatisch generierte maschinelle Übersetzungen aller europäischen Patente und Patentanmeldungen. Bis Ende 2014 soll eine maschinelle Übersetzung für Patente in alle Amtssprachen der 38 Mitgliedsländer der Europäischen Patentorganisation zur Verfügung stehen. Bereits jetzt ist das Tool für 14 europäische Sprachen nutzbar. Eine vollständige menschliche Übersetzung muss der Patentinhaber in Zukunft nur im Streitfall vorlegen. Vorerst muss der Patentinhaber jedoch während einer Übergangszeit von 12 Jahren eine englische

Übersetzung des europäischen Patents vorlegen, wenn die Verfahrenssprache vor dem EPA Deutsch oder Französisch ist.
Das Europäische Einheitspatent ist Teil des EPÜ, wobei nach wie vor auch einzelne Länder ausgewählt und weitergeführt werden können.

1.5 Die PCT-Anmeldung

Ein weiteres Patentanmeldeverfahren ist die internationale Anmeldung nach dem Internationalen Patentübereinkommen (Patent Cooperation Treaty = PCT). Dem Abkommen gehören weit über 100 Länder an, so z. B. die USA, Japan und fast alle wichtigen Industrienationen.
Die Anmeldung kann in allen zugelassenen Ämtern und beim EPA erfolgen (z. B. beim DPMA und EPA in deutscher Sprache bzw. in den Amtssprachen des EPA). Mitunter bezeichnet man es umgangssprachlich als „Weltpatent", obwohl nicht alle Länder dem Patentübereinkommen angehören und das Patent nach PCT keinen eigenständigen Schutz entfaltet. Wie beim Europäischen Patent handelt es sich um ein internationales Anmeldeverfahren als Vorstufe zu einer Mehrzahl von nationalen Patenten. Anders als beim Europäischen Verfahren erfolgt keine Prüfung der Anmeldung, sondern nur eine internationale Recherche mit einem internationalen Recherchebericht. Dieser wird aber von den nationalen Ämtern verwendet und verkürzt dort das Erteilungsverfahren. Optional kann auch ein vorläufiger Prüfungsantrag gestellt werden.
Bei einigen ausgewählten Ländern wird damit der Eintritt in die nationale bzw. regionale Phase bis auf 30 bzw. 31 Monate verschoben. Man gewinnt so Zeit für die Marktbeobachtung bzw. -erschließung und nationalisiert nur in Erfolg versprechenden Ländern. Sind in dem benannten Länderportfolio mehrere europäische Länder enthalten, so können diese als gesondertes Cluster innerhalb des PCT-Verfahrens im europäischen Verfahren zeitweise gemeinsam vom EPA behandelt werden. Man spricht dann vom Euro-PCT-Verfahren.

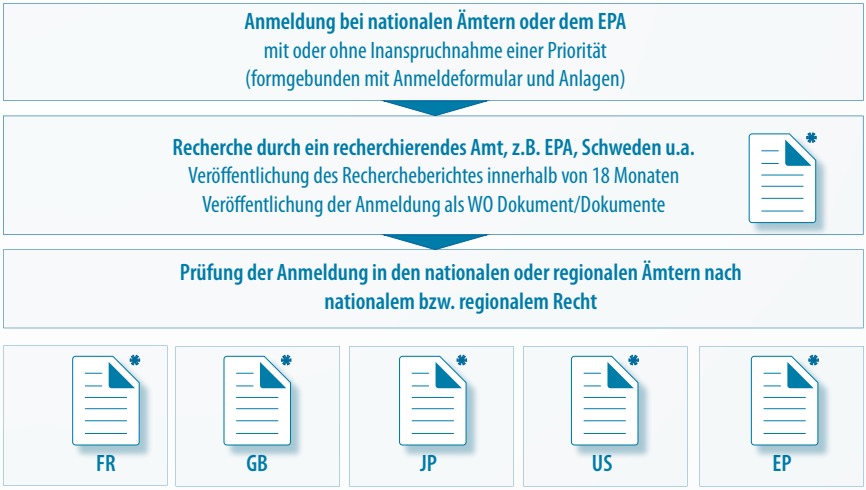

Tabelle 7, Das PCT-Verfahren (stark vereinfacht)

** Offenlegungsschriften oder Patentschriften*

Die Grundsätze der Prüfung sind mit dem deutschen Patent zu vergleichen, aber nicht identisch. Die Laufzeit der nationalen Patente aus dem PCT-Verfahren betragen ebenfalls maximal 20 Jahre ab dem Anmeldetag. Das PCT-Verfahren hat umfangreiche Handlungsoptionen, Gebühren und Fristen, die in dieser Broschüre nicht erläutert werden können. Es ist sinnvoll, eine PCT-Anmeldung von einem Patentanwalt vornehmen zu lassen. Erläuterungen des Verfahrens können auch die Patentinformationszentren geben.

Informationen und Merkblätter

Es ist ein formulargebundener Antrag mit Anlagen notwendig, der bei den nationalen Ämtern (auch beim DPMA) oder dem EPA eingereicht werden kann.
Informationen und ein Merkblatt für PCT-Anmeldungen finden Sie unter:
www.dpma.de/patent/formulare/formulareeuropaeischundinternational/index.html
und www.dpma.de/docs/service/formulare/patent/pct_dpma_200.pdf

Was kostet eine PCT-Anmeldung?

Die PCT-Anmeldung mit zahlreichen Ländern kann sehr teuer werden. Jedes einzelne Land verursacht insbesondere in der Nationalisierungsphase hohe, aber unterschiedliche Kosten.

Bei mehreren europäischen Ländern und zusätzlich z. B. USA und Japan, können bereits 50 T€ überschritten werden. Hier ist auf jeden Fall eine Kalkulation vom Patentanwalt zu empfehlen. Eine angepasste Anmeldestrategie kann Kosten sparen.

1.6 Die Marke

1.6.1 Allgemeiner Überblick

Wir verstehen unter einer Marke jedes Zeichen, welches sich graphisch darstellen lässt und dazu geeignet ist, im Verkehr die so gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.
Eine Marke vermittelt dem Konsumenten auch die Idee, dass alle Waren oder Dienstleistungen, die mit der Marke gekennzeichnet sind, die gleiche Qualität aufweisen und deshalb besser oder schlechter sind als Waren oder Dienstleistungen der gleichen Art von anderen Anbietern.

Marken haben folgende Funktionen:
- Herkunftsfunktion
- Garantie- und Gütefunktion
- Vertrauensfunktion
- Unterscheidungsfunktion
- Individualisierungsfunktion

Welche Arten von Marken gibt es?

Die Markenrechtsgesetzgebungen der einzelnen Ländern bestimmen, welche Zeichen Marken darstellen können und welche nicht. In den meisten Ländern muss ein Zeichen zwei Bedingungen erfüllen, um eine gültige Registrierung zu erlangen:
- sie müssen unterscheidungskräftig und
- graphisch darstellbar sein.

Wir unterscheiden:

- Wortmarken
- Bildmarken
- Wort-Bildmarken
- Hörmarken
- dreidimensionale Gestaltungen (einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung)
- Farben und Farbzusammenstellungen
- oder sonstige Zeichen

Beispiele für eingetragene Marken

Beispiele für Wortmarken:

ZIROX *oder* **MoDoS**

Beispiele für Bildmarken:

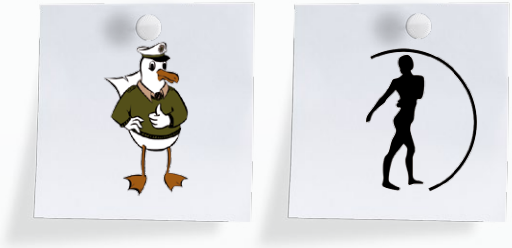

Beispiele für Wort- Bildmarken:

HIAT
HYDROGEN INSTITUTE OF APPLIED TECHNOLOGIES

MV tut gut.

Beispiel für eine Farbmarke:

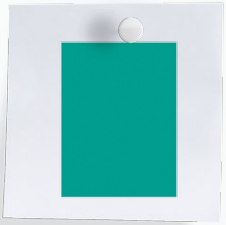

Inhaber: Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München

Bezeichnung der Farbe: „pantone green C“

Beispiel für eine Hörmarke:

Inhaber: Zweites Deutsches Fernsehen – Anstalt des öffentlichen Rechts – Mainz

für eine 3-dimensionale Marke:

Beispiel für eine Veröffentlichung einer Wort-Bildmarke im Markenblatt:

Bibliographische Daten

INID	Kriterium	Feld	Inhalt
(111)	Registernummer	RN	30335883
(210)	Aktenzeichen	AKZ	30335883.1
(540)	Wiedergabe der Marke	WM	BEETA
(540)	Wiedergabe der Marke	WM	
(550)	Markenform	MF	Wort-/Bildmarke (WBM)
(220)	Anmeldetag	AT	18.07.2003
(151)	Tag der Eintragung in das Register	ET	26.11.2003
(450)	Tag der Veröffentlichung der Eintragung	VT	09.01.2004
(732)	Inhaber	INH	Parsch, Ilona, Sanitz, DE
(740)	Vertreter	VTR	Schnick und Kollegen, Rostock
(750)	Zustellungsanschrift / -empfänger	ZUE	Patentanwälte, Schnick & Fiebig, Schonenfahrerstr. 7, 18057 Rostock
(511)	Leitklasse	LK	03
(510)	Waren- / Dienstleistungsverzeichnis	WDV	Allzweckreiniger aus einem Naturprodukt zum Reinigen von metallischen Oberflächen, Oberflächen aus Keramik, Glas, Kunststoff, Steinen und Holz sowie zum Reinigen von Teppichen, Geweben und Faserstoffen und zum Lösen von mineralischen Verschmutzungen

In Deutschland entfalten einen Schutz:

- die Deutsche Marke (DE)
- die Europäische Gemeinschaftsmarke (EU)
- die international registrierte Marke nach MMA und PMMA (IR)

Bei der Wahl einer Kennzeichnung für eine Ware oder Dienstleistung bzw. eines Unternehmenskennzeichens für den Gebrauch in Deutschland müssen die drei Schutzoptionen DE, EU und IR auf ältere Rechte recherchiert werden, um nicht mit ihnen in Konflikt zu geraten.
Für den Schutz im Ausland verfügen die meisten Länder über einen nationalen Markenschutz (analog DE).

1.6.2 Die deutsche Marke

Die deutsche Marke wird beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen. Die Anmeldung ist formgebunden und enthält Anlagen.
Die Anmeldeformulare und Merkblätter stehen unter
www.dpma.de/marke/formulare/index.html zum Download bereit.
Sie finden dort Hinweise zum Eintragungsverfahren, die über die Informationen dieser Broschüre hinausgehen.

Das deutsche Eintragungsverfahren für eine Marke

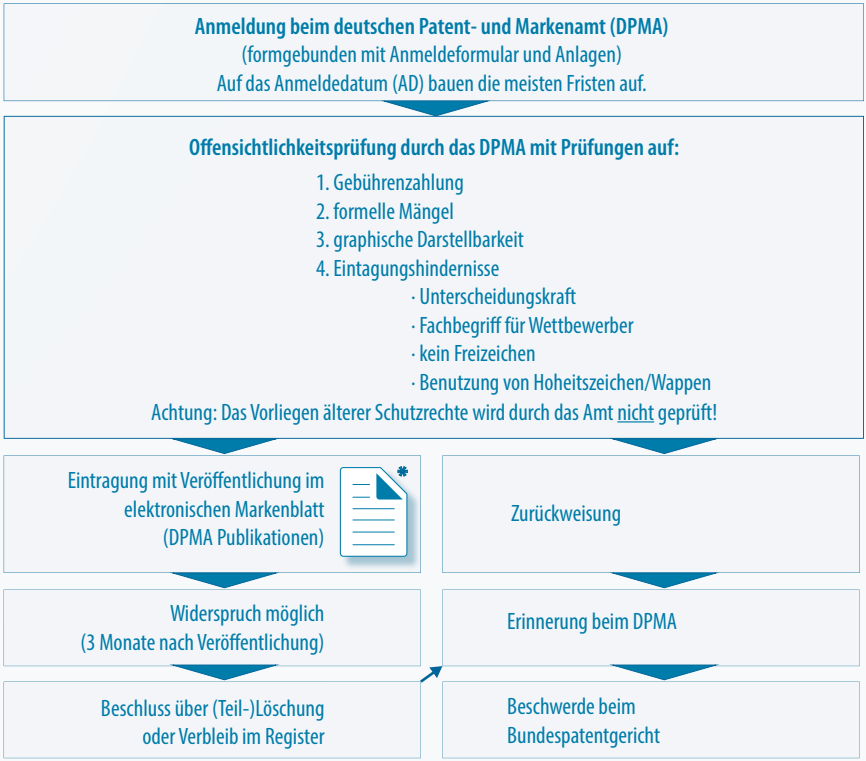

Tabelle 8, Das deutsche Eintragungsverfahren für eine Marke (vereinfacht)

Die Eintragung einer Marke ist an Waren- und Dienstleistungsklassen gebunden. Die Marke entfaltet nur Rechte innerhalb der eingetragenen Waren- und Dienstleistungsklassen.
Es gibt 45 Waren- und Dienstleistungsklassen (Nizza-Klassifikation). Diese sind online einsehbar unter:
www.dpma.de/service/klassifikationen/nizzaklassifikation/index.html

Auszug aus dem Verzeichnis der Waren und Dienstleistungsklassen

	WAREN
Klasse 32	Biere; Mineralwässer und kohlensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken
Klasse 33	Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere)
Klasse 34	Tabak; Raucherartikel; Streichhölzer
	DIENSTLEISTUNGEN
Klasse 35	Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten
Klasse 36	Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen
Klasse 37	Bauwesen; Reparaturwesen; Installationsarbeiten

Achtung: Obwohl das Eintragungsverfahren für eine Marke auf den ersten Blick einfach erscheint, muss darauf hingewiesen werden, dass das Markenrecht sehr komplex ist. Es sind zahlreiche Fehler möglich, die wegen mangelnder Prüfung auf ältere Rechte durch das Amt vorerst nicht bemerkt werden, später aber existenzbedrohend für die Marke und kostenintensiv werden können!

Vor der Eintragung wird empfohlen:
- Beratung über das Eintragungsverfahren und wichtige Grundsätze, z. B. durch die Patentinformationszentren (keine Rechtsberatung)
- eventuelle Rechtsberatung durch einen Anwalt
- professionelle Recherche (DE, EU, IR) auf ältere Rechte, z. B. durch die Patentinformationszentren
- der sicherste Weg der Eintragung ist die Erledigung durch einen Anwalt

Was kostet die deutsche Markeneintragung?

Kosten einer deutschen Markeneintragung in EUR	
Anmeldegebühr (einschl. 3 Waren- und Dienstleistungsklassen)	300,-
Klassengebühr ab 4. Klasse	100,-
Beschleunigte Prüfung (optional)	200,-
Verlängerung nach 10 Jahren	750,-
Anwaltskosten*	400,-
*ein grober Richtwert, der stark abweichen kann und regional unterschiedlich ist – die Anwaltskosten werden nach Aufwand kalkuliert. Der Patentanwalt erstellt eine Kostenkalkulation.	

Tabelle 9, Kosten einer deutschen Markenanmeldung (vereinfacht)

1.6.3 Die Europäische Gemeinschaftsmarke

Die Gemeinschaftsmarke bietet den Vorteil eines einheitlichen Schutzes in sämtlichen Ländern der Europäischen Union. Sie wird für alle Staaten der EU eingetragen, muss aber für die Schutzerhaltung nicht überall benutzt werden.
Die Gemeinschaftsmarke vereinfacht die Markenpolitik auf europäischer Ebene. Sie gewährt ihrem Inhaber ein in sämtlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einheitlich geltendes Recht.
Eine Gemeinschaftsmarke kann entweder unmittelbar beim HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt - mit Sitz in E-03080 Alicante) angemeldet werden oder über ein nationales Amt für gewerbliche Schutzrechte in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.
Das Ameldeformular und Hinweise stehen unter
http://oami.europa.eu/pdf/forms/application_ctm_de.pdf zum Download bereit. Eine online-Anmeldung ist unter
https://oami.europa.eu/ohimportal/de/apply-now möglich.
Gibt es in einem Staat Eintragungshindernisse, z. B. der Markentext beschreibt eine Waren- oder Dienstleistung in der Landessprache, so gilt das Prinzip „Alles oder Nichts“. Das Amt weist die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke zurück, wenn in einem Mitgliedsstaat der Gemeinschaft ein absolutes Eintragungshindernis besteht.

Die Gemeinschaftsmarke ist so konzipiert, dass sie die nationalen Schutzsysteme ergänzt. Ist ein Anmelder oder ein Inhaber einer Gemeinschaftsmarke bereits Inhaber einer identischen älteren nationalen Marke für die gleichen Waren und Dienstleistungen, kann er deren Zeitrang in Anspruch nehmen (Seniorität). Dadurch kann er seine älteren Rechte selbst dann behalten, wenn er auf seine nationale Marke verzichtet oder sie nicht verlängern lässt.
Die meisten Grundsätze, die bei der deutschen Marke gelten, sind auf die Gemeinschaftsmarke übertragbar.
Die Einreichung kostet 900,- EUR und die Eintragung 850,- EUR.
Ab der 4. Klasse fallen 150,- EUR für jede weitere Klasse an.
Dazu kommen Leistungen des Anwalts, die deutlich teurer sind, als bei der deutschen Marke. Nach 10 Jahren fallen 1.500,- EUR Verlängerungsgebühren an. Unter www.wipo.int/madrid/feecalc/FirstStep steht ein Kostenkalkulator zur Verfügung.

1.6.4 Die international registrierte Marke

Durch die Hinterlegung einer internationalen Registrierung einer Marke kann die Marke in einem zentralen Registrierungsverfahren nach dem Madrider Markenabkommen (MMA) oder dem Protokoll zu diesem Abkommen (PMMA) gleichzeitig für eine Vielzahl von in der Anmeldung benannten Staaten registriert werden.
Diesem Abkommen sind eine Reihe von Ländern beigetreten, leider hat es aber nicht für alle wichtigen Industrienationen Gültigkeit, so dass die Anmeldung einer „Weltmarke“ nicht möglich ist. Dennoch empfiehlt es sich, dieses vereinfachte Anmeldeverfahren, welches vom Internationalen Amt in Genf durchgeführt wird, zu nutzen. Nach erfolgter internationaler Registrierung können jedoch noch Schutzverweigerungen für einzelne Staaten durch deren zuständige Behörden ausgesprochen werden.
Vorteil einer internationalen Markenregistrierung ist, dass das Registrierungsgesuch zentral in einer Sprache (englisch oder französisch) eingereicht und die Marke zentral registriert wird. Die mit einzelnen nationalen Anmeldungen verbundenen hohen Kosten werden dadurch vermieden.
Dem Madrider Markenabkommen gehören derzeit ca. 80 Staaten an. Jeder Inhaber einer deutschen Marke oder einer Marke in einem anderen Mitgliedsland

des Madrider Markenabkommens kann eine international registrierte Marke schützen lassen. Der Markeninhaber ist alleine berechtigt, in allen Ländern, die von ihm benannt werden und die seinen Antrag nicht abgelehnt haben, sein geschütztes Zeichen zu verwenden. Verletzungen des Markenrechtes begründen im Allgemeinen zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz.

Formulare und Merkblätter stehen unter
www.dpma.de/marke/formulare/internationalemarkenregistrierung/index.html
zum Download bereit.
Die Kosten für die Anmeldung sind stark von der Anzahl der benannten Länder abhängig. Sie betragen mehrere Tausend Euro. Ein Patentanwalt wird ein Angebot abgeben bzw. die Patentinformationszentren geben Auskunft über die überschlägigen Kosten.

1.6.5 EU, IR-Marke oder nationale Marke?

Quelle: Volker Bugdahl, IR oder EU-Marke: Abwägung für Markenanmelder; Mitt. Heft 3/2008)

Die EU-Marke ist im EU-Gebiet nur etwa halb so teuer, wie die IR-Marke.
Man sollte die EU-Marke nutzen, wenn:
- der Markenname geeignet ist, in allen Beitrittsländern akzeptiert zu werden („Alles oder Nichts-Prinzip")
- die Länderkombination dem Verbreitungsgebiet genügt
- die Marke noch nicht breit in einem EU-Land benutzt wird (Benutzung in einem EU-Land genügt)
- Kosten und Verwaltungsaufwand gespart werden soll

Trotz der billigeren EU-Marke gibt es Gründe, eine IR-Marke zu bevorzugen.
Die IR-Marke ist u.a. zu empfehlen, wenn
- sehr viele Länder beansprucht werden
- nicht EU-Länder wichtig sind (z.B. Norwegen, Schweiz, China)
- der Markenname schwach ist, und mit Zurückweisung in einem Land zu rechnen ist
- um Anwaltskosten bei nationalen Anmeldungen zu sparen
- weitere Gründe, die ein Anwalt erläutern kann

Nationale Marken sind sinnvoll:

- im Basisland für die IR-Marke (notwendig)
- in Ländern, die den wichtigsten oder einzigen Markt darstellen
- wenn ein Markenname in der EU nicht durchsetzbar ist
- in „schwierigen" Ländern, wie z. B. China oder Japan, in denen IR-Marken häufig beanstandet werden
- als Schutz gegen Parallel-Importe, Markenpiraterie, Umverpackungen von Waren
- wenn kulturelle, sprachliche, historische Unterschiede bewahrt werden sollen und müssen
- wenn Farben, Töne, kulturelles, nationales und subnationales Erbe erhalten bleiben sollen

1.7 Das eingetragene Design

Anmerkung: Zum 01.01.2014 wurde das deutsche Geschmacksmustergesetz in „Designgesetz" umbenannt. Damit heißt das Geschmacksmuster „eingetragenes Design".

1.7.1 Allgemeiner Überblick

Durch ein eingetragenes Design wird die ästhetische Gestaltung (Design) eines Gegenstands oder einer Fläche geschützt.
Solche ästhetischen Gestaltungen sind vom Patent- und Gebrauchsmusterschutz ausgenommen, können aber nach dem Designgesetz durch die Eintragung in das Designregister ebenfalls gegen Nachahmung geschützt werden.
Geschützt ist die eingetragene zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon. Es sind Sammelanmeldungen möglich, d. h. es können z. B. verschiedene Teile eines Kaffeeservices zusammen angemeldet werden.

Bedingungen für einen Eintrag als eingetragenes Design sind:

- Neuheit (es darf kein identisches Muster vor der ersten Anmeldung veröffentlicht worden sein, es gibt aber eine Neuheitsschonfrist von 12 Monaten).
- Eigenart (der Gesamteindruck, den das Muster auf den informierten Benutzer macht, muss sich von dem Gesamteindruck unterscheiden, den ein anderes Muster auf den informierten Benutzer macht).
- Gewerbliche Anwendbarkeit.

1.7.2 Das deutsche eingetragene Design

Die zentrale Anmeldung und Registrierung unter Festlegung der zugehörigen Warenklasse erfolgt beim Designregister des Deutschen Patent- und Markenamtes. Ein eingetragenes Design ist ein so genanntes ungeprüftes Recht, das bedeutet, dass obige Bedingungen beim Deutschen Patent- und Markenamt nicht überprüft werden. Das DPMA prüft nur auf formale Korrektheit; die Bedingungen werden erst bei einem eventuellen aufkommenden Rechtsstreit mit anderen Marktteilnehmern vom Gericht geprüft.
Formulare und Merkblätter stehen unter:
http://www.dpma.de/design/formulare/index.html zum Download bereit.
Die Warenklassen (Locarno Klassifikation) sind einsehbar unter:
www.dpma.de/service/klassifikationen/locarnoklassifikation/index.html
Die Kosten für die Anmeldung betragen 70,- EUR.
Bei Sammelanmeldungen 7,- EUR je Muster (mindestens jedoch 70,- EUR).
Es sind Verlängerungen bis zu 25 Jahren möglich, die gebührenpflichtig sind.

Beispiele für eingetragenes Design
(nur einzelne Bilder aus Eintragungen im Designblatt)

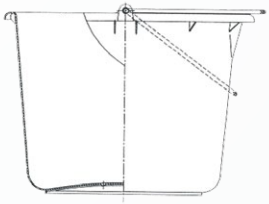

1.7.3 Das europäische eingetragene Design (Gemeinschaftsgeschmacksmuster)

Bei der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters beim HABM, genießt man automatisch Schutz für sämtliche Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Verfahren für Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind in https://oami.europa.eu/ohimportal/de/design-basics erläutert, und es stehen Formulare und Merkblätter zum Download bereit.
Für das erste Muster beträgt die Eintragungsgebühr 230,- EUR und die Bekanntmachungsgebühr 120,- EUR.
Unter http://oami.europa.eu/de/design/fees.htm wird ein Gebührenrechner angeboten. Die Kosten für den Patentanwalt sind zu berücksichtigen.

1.7.4 Das internationale eingetragene Design

Bei der Anmeldung eines eingetragenen Designs bei der WIPO (World Intellectual Property Organisation – mit Hauptsitz in Genf) erstreckt sich der Schutz in einigen oder auch allen Mitgliedsstaaten des Haager Abkommens. Auch hier handelt es sich, ähnlich wie bei Marken, um ein multinationales Registrierverfahren. Dieses Abkommen zählt derzeit über 40 Mitgliedsstaaten. Es existiert auch eine Regelung für den Schutz nicht eingetragener Muster, um kurzlebige Produkte ohne Anmeldeformalitäten mit geringem Aufwand gegen Plagiate zu schützen.
Die Gebühren für die Anmeldung eines Internationalen eingetragenen Designs richten sich nach der Anzahl der Staaten, für die Schutz beantragt wird. Auf den Internetseiten der WIPO wird ein Gebührenkalkulator angeboten. Die Kosten für den Patentanwalt sind zu berücksichtigen.
Formulare und Merkblätter sowie ein Gebührenrechner sind unter folgenden Links zu erreichen: www.wipo.int/designs/en/ und
www.wipo.int/hague/en/fees/calculator.jsp

1.8 Das Urheberrecht

Als Urheberrecht bezeichnet man das ausschließliche Recht eines Urhebers an seinen Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst.

Das Urheberrecht dient dem Schutz bestimmter kultureller Geistesschöpfungen (auch Werke genannt), wie z. B. literarische und wissenschaftliche Texte, Programme, musikalische Kompositionen, Tonaufnahmen, Gemälde, Fotografien, Filme und Rundfunksendungen. Es schützt dessen Urheber in Bezug auf das Werk in seinem Persönlichkeitsrecht und seinen wirtschaftlichen Interessen. Urheberrecht wird in der Regel nur dann gewährt, wenn die Schöpfung neu ist, eine gewisse Eigenleistung und eine Einmaligkeit aufweisen kann. Es ist in verschiedenen Ländern unterschiedlich geregelt.
Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung des Werkes und endet 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers. In Deutschland werden Urheberrechte nicht eingetragen.
Der Urheber sollte aber Vorsorge für den Nachweis der Urheberschaft treffen, um bei Nachahmung Ansprüche stellen zu können.
Mit dem Copyright-Vermerk und dem Zeichen © weist der Urheber darauf hin, dass er auf seine Urheberrechte besteht. Der Hinweis ist aber nicht zwingend notwendig.
Ausführliche Informationen über das Urheberrecht erhält man auf der Seite des ip4inno-Projektes „Intellectual Property for Innovation“ - Innovation durch Schutz des geistigen Eigentums. www.ip4inno.eu/index.php?id=160&L=1

2. WIE KANN ICH SCHUTZRECHTE ALS INFORMATIONSQUELLEN NUTZEN?

Für die in dieser Broschüre beschriebenen gewerblichen Schutzrechte Patente/Gebrauchsmuster, Marken, eingetragenes Design (national und international) sind Datenbanken online oder auf CD-ROM verfügbar, die Recherchen nach sachlichen Aspekten, Namen und Rechten ermöglichen. Wir unterscheiden:

- Patent/Gebrauchsmuster-Recherchen
- Marken-Recherchen
- eingetragenes Design-Recherchen

Nachfolgend werden nur die Patent/Gebrauchsmuster-Recherchen näher beschrieben.

2.1 Patente/Gebrauchsmuster als Informationsquellen

Ein Patent ist ein Vertrag zwischen dem Erfinder/Anmelder und dem Staat, der im Austausch für die Veröffentlichung Schutzrechte gewährt.
Damit wird der Patentliteratur eine doppelte Rolle zugewiesen:

- Sie warnt potenzielle Nachahmer vor Verletzung, indem sie Art und Umfang der Schutzrechte präzise beschreibt.
- Sie verbreitet eine neue Lehre zum Handeln. Damit gewährleisten Patentschriften einen hohen Informationsgehalt.

Nach beiden Aspekten sind Patente/Gebrauchsmuster recherchierbar.
Besonderheiten der Patentliteratur:

- die Patentliteratur ist ein wohlgeordneter Teil der technischen Literatur
- inhaltlicher Aufbau nach strengen Regeln
- die Patentliteratur ist preiswert, niemals vergriffen und leicht zu beschaffen
- auf Patentschriften liegt kein Urheberrecht
- Zitierungen ergeben Zusammenhänge
- eine Patentschrift ist in der Regel die früheste Offenbarung einer Entwicklung und oft die einzige Quelle
- ca. 85 bis 90 % des technischen Wissens sind nur in der Patentliteratur publiziert
- die Patentliteratur ist sehr gut in Datenbanken recherchierbar – einige davon sind kostenfrei zugänglich
- die Patentliteratur ist nach Klassifikationssystemen geordnet, z.B der IPC

2.2 Internationale Patentklassifikation (IPC)

Die Klassifikation von Technikgebieten erleichtert das Wiederauffinden der Patentveröffentlichungen. Hierzu trat bereits 1975 eine Internationale Patentklassifikation (IPC) in Kraft, welche derzeit von den Patentämtern in mehr als 60 Staaten, sowie dem Europäischen Patentamt und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwendet wird.

Eine wichtige Patentklassifikation ist die Internationale Patentklassifikation (IPC). Die IPC ist ein Klassifikationssystem, das die Einordnung von Erfindungen

nach den Kriterien „Wirkprinzip“, „Anwendung“ oder „Funktion“ erlaubt. Das gesamte Gebiet der Technik wird hierarchisch in ca. 70.000 Klassifikationseinheiten eingeteilt. Damit ist die Patentliteratur die am besten klassifizierte technische Literatur. Die IPC ist ein unverzichtbares Hilfsmittel bei der Recherche.

In der obersten Hierarchiestufe sind 8 Sektionen definiert:

A Täglicher Lebensbedarf
B Arbeitsverfahren; Transportieren
C Chemie; Hüttenwesen
D Textilien; Papier
E Bauwesen; Erdbohrungen; Bergbau
F Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen
G Physik
H Elektrotechnik

Die IPC wird fortlaufend überarbeitet. Sie unterteilt sich in Sektionen, Klassen, Unterklassen, Hauptgruppen und Untergruppen:

Sektion	B	Arbeitsverfahren; Transportieren
Klasse	B62	Gleislose Fahrzeuge
Unterklasse	B62J	Fahrradsättel oder -sitze; Zubehör besonders für Fahrräder, z.B. Gepäckträger, Fahrradschutzvorrichtungen
Hauptgruppe	B62J7/00	Gepäckträger
Ein-Punkt-Untergruppe	B62J7/02	.gekennzeichnet durch deren Anordnung auf Fahrrädern
Zwei-Punkt-Untergruppe	B62J7/04	.. über oder hinter dem Hinterrad

Die Hierarchie zwischen den Untergruppen wird allein durch die Anzahl der Punkte bestimmt, die den Titeln vorangestellt sind, und nicht durch die Numerierung der Untergruppen. Die Internationale Patentklassifikation ist in deutscher Sprache als Link erreichbar https://depatisnet.dpma.de/ipc/.
In der DEPATISnet-Trefferliste sind die IPC-Symbole direkt verlinkt.

Neben der IPC werden auch noch andere Klassifikationssystem für Patente verwendet. Beispielsweise klassifiziert das US-Patentamt bisher nach einer eigenen Klassifikation, der USPC. In Japan wird nach den F-term und FI klassifiziert. Einzelne Ämter verfeinern die IPC durch Hinzufügen von tieferen Hierarchieebenen, das Europäische Amt bisher mit der ECLA und das Deutsche Amt mit der DEKLA. Einen Überblick hierzu erhält man unter http://de.wikipedia.org/wiki/Patentklassifikation. Es wurde erkannt, dass die Verwendung von verschiedenen Klassifikationen nicht effektiv ist. Darum entwickelte das Europäische Patentamt (EPA) und das US Patent- und Markenamt (United States Patent and Trademark Office, USPTO) eine gemeinsame Klassifikation, die Cooperative Patent Classification. Sie umfasst ca. 250.000 Klassifikationseinheiten und ist unter http://worldwide.espacenet.com/classification?locale=en_EP zu erreichen.
Ab dem 1. Januar 2013 stellt dieses Klassifikationssystem im EPA die Basis zur technologischen Einordnung von Erfindungen bei der Patenterteilung dar und löst damit die bisherige ECLA ab. Die Einführung in einzelnen Ländern und Ämtern ist zur Drucklegung der Broschüre noch nicht abgeschlossen. Die CPC stellt aber einen großen Fortschritt für die Arbeit der Ämter und der Recherche dar. Beispielsweise kann man im kostenfreien Espacenet mit der CPC suchen.
Die Verwendung von Klassifikationen in der Recherche ist nicht trivial. Sie ist mit Expertenwissen verbunden. Die Patentinformationszentren informieren hierzu. Ausgebildete Mitarbeiter führen professionelle Recherchen durch.

2.3 Recherchearten

In jeder Phase des Wertschöpfungsprozesses, von der Ideengenerierung über die Erfindungsanmeldung bis zur Marktbeobachtung ist es erforderlich und sinnvoll, Patent/Gebrauchsmusterrecherchen durchzuführen. Die einzelnen Recherchearten sind von unterschiedlichen Akteuren vom Inhalt und der Qualität verschieden definiert.
Das SIGNO-Netzwerk sowie die Patentinformationszentren als Know-how Träger im Bereich „Recherchen zu gewerblichen Schutzrechten“ haben einen Recherchestandard vereinbart. In diesem sind die verschiedenen Recherchearten nach Zielen/Besonderheiten und Art der Ergebnisse definiert. Der Standard sichert die Qualität der Recherchen. Einige wichtige Recherchearten werden anschließend kurz benannt.

2.3.1 Übersichtsrecherche

Ziel: grober, aber signifikanter Überblick zum Stand der Technik bzgl. ausgewählter Technologien und Produkte (Ideensammlung) ohne Relevanzbeurteilung. Besonderheiten: nicht umfassend notwendig bzgl. Zeiträumen, Märkten und Dokumentenumfang.

Etwa 94 % aller jemals publizierten Schutzrechte sind nicht mehr in Kraft und gehören zum so genannten freien Stand der Technik, der von jedermann unentgeltlich genutzt werden kann. Die Patentliteratur ist also ein riesiger Fundus für technische Ideen und Problemlösungen, die kostenlos zur Verfügung stehen. Z. B. bieten die Patentinformationszentren breit angelegte Recherchen an. Diese sollten genutzt werden, wenn ein neues FuE Projekt geplant wird, wenn ein technisches Problem gelöst werden muss oder wenn ein allgemeiner Überblick über ein Fachgebiet benötigt wird.

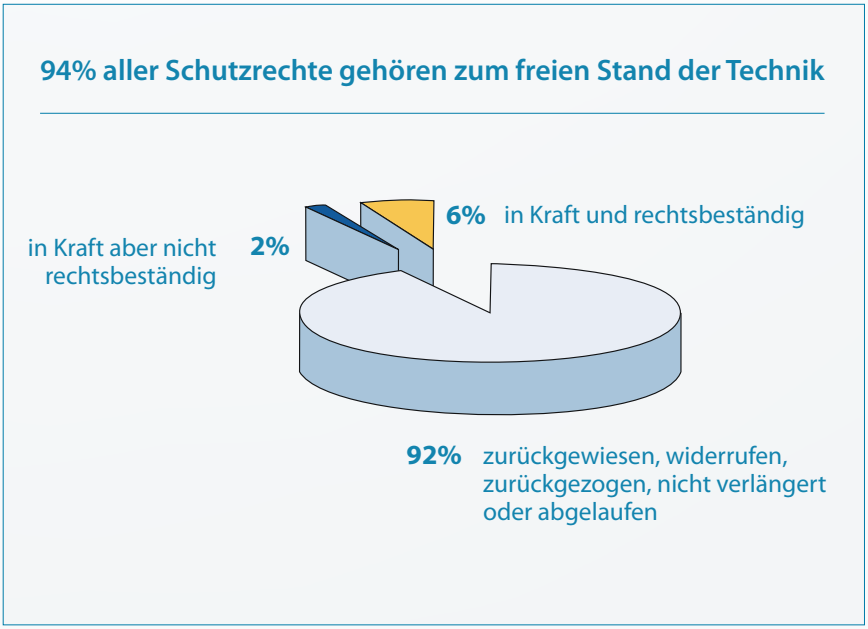

Quelle: Cohausz, Patente und Muster, Abbildung 1; Rechtsbeständigkeit von Patenten

Mit einer Informationsrecherche kommt man mit weniger Aufwand schneller zu einem Ergebnis. Wer FuE betreibt und nicht in der Patentliteratur recherchiert, handelt nicht fachmännisch! Das Ergebnis der Informationsrecherche ist eine größere Menge von Schriften, die gewöhnlich als Datei bereitgestellt werden und möglichst Softwarehilfsmittel zum komfortablen Blättern, Lesen und Bearbeiten der Dokumente enthalten.

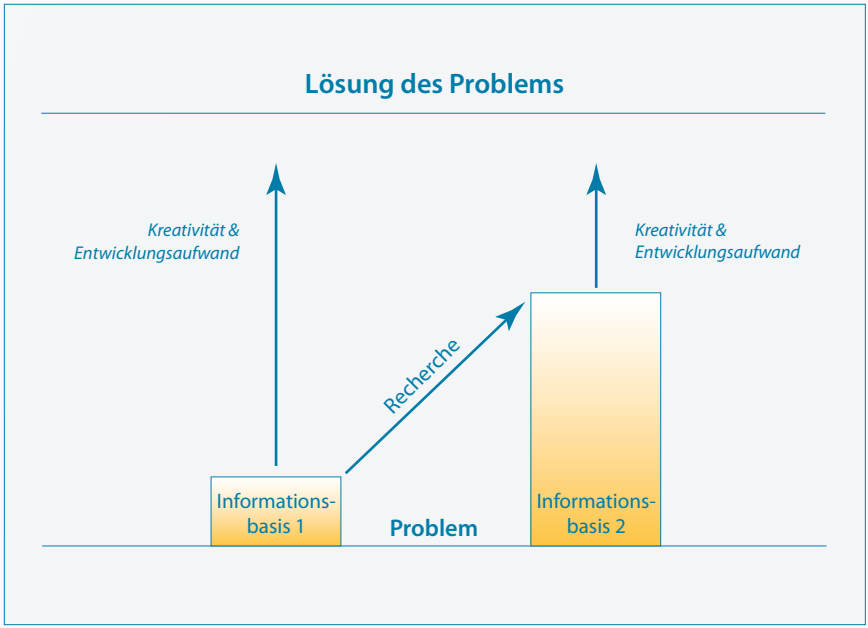

Abbildung 2; Patente als Schlüssel zur Problemlösung

2.3.2 Stand der Technik Recherche

Ziel: Übersichtsrecherche zum Stand der Technik. Besonderheiten: nicht umfassend notwendig; Zeiträume und Märkte und damit Dokumentenumfang können eingeschränkt werden.

2.3.3 Neuheitsrecherche

Ziel: Übersichtsrecherche zum Stand der Technik inklusive Relevanzbeurteilung der ermittelten Ergebnisse; sinnvoll für F&E-Tätigkeit auch ohne eine beabsichtigte Patentanmeldung. Besonderheiten: nicht umfassend notwendig; Zeiträume und Märkte und damit Dokumentenumfang können eingeschränkt werden; ggf. ergänzende Fachliteraturrecherche.

2.3.4 Verletzungsrecherche

Ziel: Analyse, ob die Platzierung eines Produktes auf einem bestimmten Markt die dort gültigen Schutzrechte verletzt. Wenn ja, Recherche, wann ggf. ein Produkt in einen bestimmten Markt eintreten kann. Besonderheiten: Eingrenzung der Recherche auf Märkte, Sachverhalte und Zeitrahmen; ggf. Ergänzung um Rechtsstände der gefundenen marktrelevanten Schutzrechte (z. B. wann läuft welches Patent auf dem Markt aus oder ist es ggf. auf dem Markt schon nicht mehr gültig).

2.3.5 Patentüberwachung

Ziel: Periodische Überwachung von Fachgebieten, Märkten, Wettbewerbern, Rechtsständen, Zitierungen. Besonderheiten: Profil wird in Absprache mit dem Kunden eingerichtet und auf Wunsch kontinuierlich angepasst.

2.3.6 Namensrecherche

Ziel: Periodische Überwachung von Fachgebieten, Märkten, Wettbewerbern, Rechtsständen, Zitierungen. Besonderheiten: Profil wird in Absprache mit dem Kunden eingerichtet.

2.3.7 Rechtsstands-/Patentfamilienrecherchen

Ziel: Rechtsbezogene Recherche zur Vermeidung von Schutzrechtskollisionen (u. a. zu den Fragen: Ist das Patent noch gültig (Rechtskraft)? Wann läuft es aus? Auf welchen Märkten hat es Bestand (territoriale Ausdehnung)? Wem gehört es?)
Besonderheiten: Basis sind die für die Analyse-Aufgabe relevanten Ergebnisse der Recherche (i. d. R. Stand der Technik / Neuheits-, Namensrecherche).

2.4 Frei zugängliche Datenbanken

Eine zuverlässige Recherche erfordert ein hohes Fachwissen, Training und Zugang zu Datenbanken. Im professionellen Bereich werden meist kostenpflichtige Datenbanken verwendet, da man in diesen eine vollständigere Datenabdeckung vorfindet, komplexere Suchstrategien anwenden kann und schneller zum Ergebnis kommt. Informationsanbieter verfügen über gut ausgebildete Rechercheure, die alle Möglichkeiten dieser Datenbanken nutzen können.
Es stehen über das Internet verschiedene kostenfreie Datenbanken zur Verfügung, in denen der „Normalverbraucher" gut erste Informationen gewinnen kann. Man muss sich aber darüber im Klaren sein, dass die Leistungsfähigkeit dieser Datenbanken im Komfort und den Möglichkeiten gegenüber den kostenpflichtigen Datenbanken eingeschränkt sind.

Beispielhaft sollen hier zwei Datenbanken genannt werden.

- **DEPATISnet vom Deutschen Patent- und Markenamt** ermöglicht es, in 3 Modi je nach Vorkenntnissen zu recherchieren. Empfohlen wird, mit der Einsteigerrecherche zu beginnen und die online verfügbare Hilfe zur Einarbeitung zu benutzen. Im nachfolgenden Bild wird die Einsteigermaske gezeigt. DEPATISnet ist im Internet unter http://depatisnet.dpma.de/ erreichbar.

Einsteigerrecherche

Die folgenden Felder sind alle mit UND verknüpft. Sie müssen mindestens ein Feld ausfüllen.

Für weitere Informationen nutzen Sie die **Hilfe** zur Einsteigerrecherche.

Recherche formulieren

Veröffentlichungsnummer		DE4446098C2
Titel	Entfernungsmess?	Mikroprozessor
Anmelder/Inhaber/Erfinder		Heinrich Schmidt
Veröffentlichungsdatum		12.10.1999
Alle IPC-Felder		F17D5/00
Suche im Volltext		Fahrrad

Trefferliste konfigurieren

☑ Veröffentlichungsnummer	☑ Titel
☑ Erfinder	☑ Anmelder/Inhaber
☑ Veröffentlichungsdatum	☐ Anmeldedatum
☑ Prüfstoff-IPC	☑ IPC-Hauptklasse

Trefferlistensortierung nach Veröffentlichungsnummer aufsteigend

50 Treffer/Seite

- **esp@cenet vom Europäische Patentamt** ermöglicht eine internationale Suche (Achtung nur in englischer Sprache!). Empfohlen wird für eine inhaltliche Suche die Maske „Erweiterte Suche“. Auch hier sollte zur Einarbeitung unbedingt die online-Hilfe benutzt werden. esp@cenet ist im Internet unter
  http://worldwide.espacenet.com/advancedSearch?locale=de_EP
  erreichbar.

Die Patentinformationszentren geben Hilfe und Hinweise zur Eigenrecherche in diesen Datenbanken.

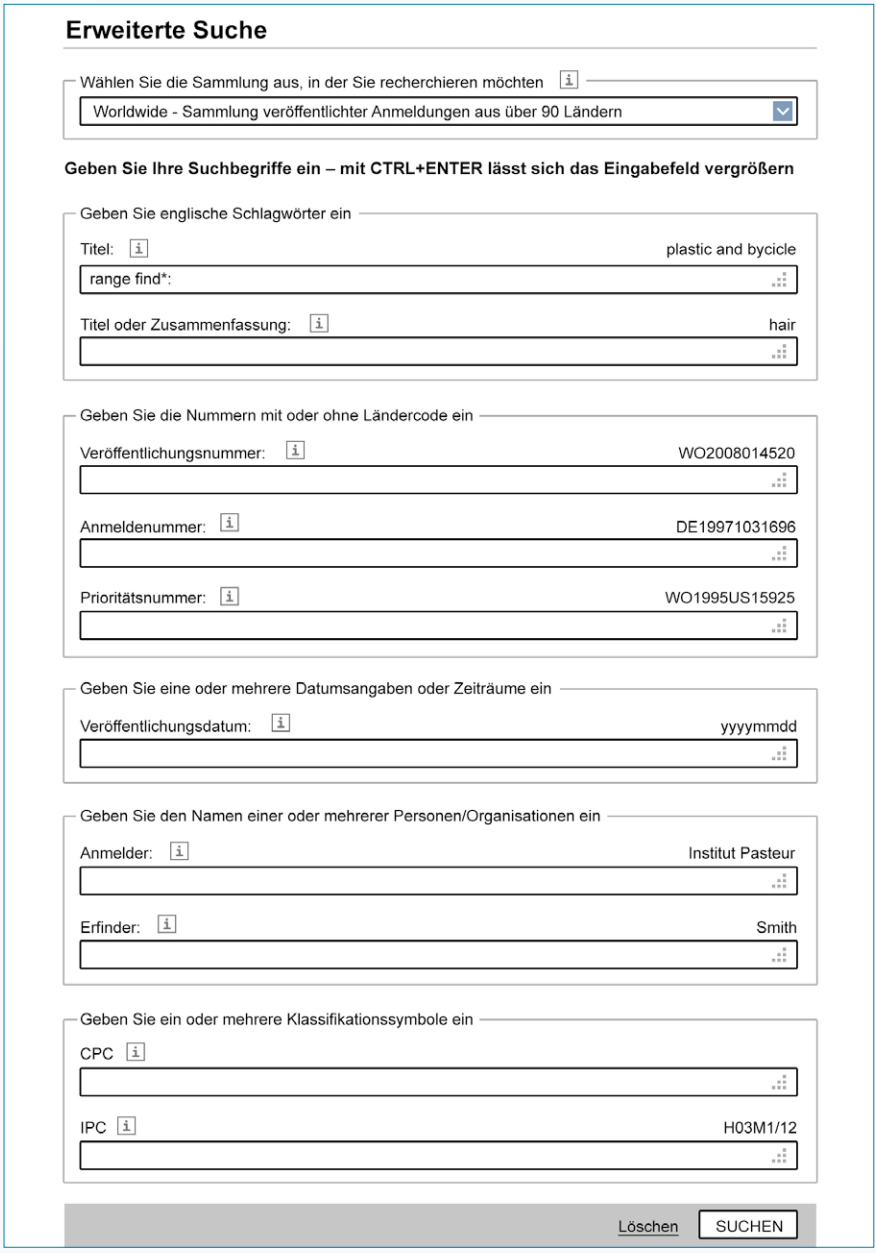

Erweiterte Suche

Wählen Sie die Sammlung aus, in der Sie recherchieren möchten

Worldwide - Sammlung veröffentlichter Anmeldungen aus über 90 Ländern

Geben Sie Ihre Suchbegriffe ein – mit CTRL+ENTER lässt sich das Eingabefeld vergrößern

Geben Sie englische Schlagwörter ein

Titel: plastic and bycicle

range find*:

Titel oder Zusammenfassung: hair

Geben Sie die Nummern mit oder ohne Ländercode ein

Veröffentlichungsnummer: WO2008014520

Anmeldenummer: DE19971031696

Prioritätsnummer: WO1995US15925

Geben Sie eine oder mehrere Datumsangaben oder Zeiträume ein

Veröffentlichungsdatum: yyyymmdd

Geben Sie den Namen einer oder mehrerer Personen/Organisationen ein

Anmelder: Institut Pasteur

Erfinder: Smith

Geben Sie ein oder mehrere Klassifikationssymbole ein

CPC

IPC H03M1/12

Löschen SUCHEN

2.5 Regionale Patentdatenbank M-V

Die Patent Information Schwerin hat unter www.tbi-mv.de die regionale Patentdatenbank MV veröffentlicht.

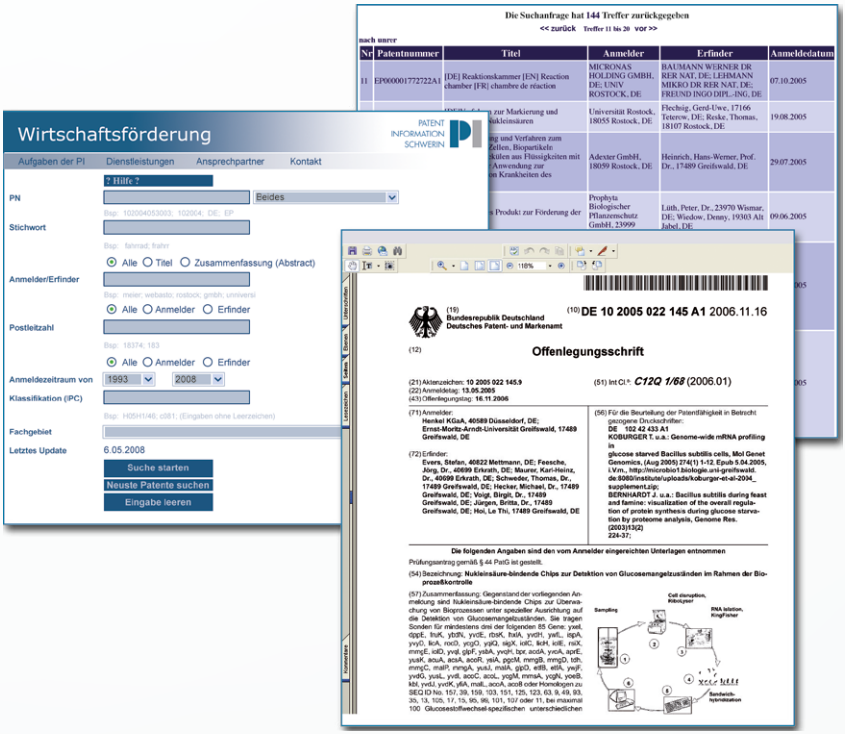

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es zwar weniger Patentanmeldungen als in anderen Bundesländern, mit der regionalen Patentdatenbank MV sorgt die PI Schwerin jedoch dafür, dass diese einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Diese Datenbank MV dient der Wirtschaftsförderung.

Die Patentdatenbank MV ist geeignet:

- Leistungsträger, wie Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Einzelpersonen nach fachlichen und regionalen Kriterien zu identifizieren,
- durch patentstatistische Auswertungen regionale Wirtschaftsaussagen abzuleiten und
- eine breite Öffentlichkeit für erfinderische Tätigkeit und Patentanmeldungen zu interessieren und motivieren.

In der Patentdatenbank MV sind derzeit ca. 5.700 Erstveröffentlichungen mit Bezug (Erfinder oder Anmelder) auf MV enthalten. Die Volldokumente und bibliographischen Angaben sind suchbar und anzeigbar.
Über das Phantechnikum in Wismar sind für historisch Interessierte unter dem Link http://www.phantechnikum.de/patentdatenbank/
die regionalen Patentdatenbanken „Reichspatente“ und „DDR-Patente“ mit ca. 12.000 Patentanmeldungen von 1877 bis heute zu erreichen.

3. WER UNTERSTÜTZT MICH IN MECKLENBURG-VORPOMMERN?

3.1 Patent- und Normenzentrum Rostock

Als autorisierter Partner des Deutschen Patent- und Markenamtes liefert das Patent- und Normenzentrum Rostock (PNZ) Informationen und Recherchen zu gewerblichen Schutzrechten. Für die Qualität der Recherchen bürgt der Recherchestandard, den die im PIZnet zusammengeschlossenen deutschen Patentinformationszentren gemeinsam mit dem SIGNO- Netzwerk erarbeitet haben. Das Angebot des PNZ Rostock steht Angehörigen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Mitarbeitern aus kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie privaten Erfindern bei der Verwirklichung ihrer innovativen Ideen zur Verfügung. Das PNZ bietet Zugriffsmöglichkeiten auf Online-Recherchedatenbanken und ermöglicht die Einsichtnahme in Normen und sonstige technische Regelwerke. Das PNZ ist ein Dienstleistungsbereich der Universitätsbibliothek Rostock.

Qualifizierte Mitarbeiter übernehmen folgende Serviceleistungen:

- Auftragsrecherchen
- Beratung bei der Eigenrecherche
- Durchführung von Erfinder- und Nutzerschulungen
- Kostenlose Erfindererstberatung durch Patentanwälte
- Patentschriftenservice
- DIN-Normen-Service

Weitere Informationen zu den Leistungen des PNZ Rostock sind unter www.patentinfo-rostock.de zu finden.

3.2 Patent Information Schwerin

Die Patent Information Schwerin (PI) ist anerkannter Kooperationspartner des Deutschen Patent- und Markenamtes und vermittelt Informationen und Dienstleistungen zu gewerblichen Schutzrechten für Unternehmen und Erfinder. Der Träger der PI ist die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH.
Die Patent Information Schwerin hat den Status eines Patentinformationszentrums (PIZ), bietet alle Standardleistungen eines PIZ an und sieht sich in besonderer Weise technologieorientierten Unternehmen verpflichtet. Es stehen moderne Rechentechnik und Zugriffsmöglichkeiten auf umfangreiche Datenbanken und Hosts zur Verfügung.
Qualifizierte Mitarbeiter übernehmen folgende Serviceleistungen:

- Recherche zu Patenten, Marken und eingetragenes Design
- Durchführung von Erfinder- und Nutzerschulungen
- Organisation von Terminen für die kostenlose Erfinderberatung durch Patentanwälte
- Bereitstellung von Patentschriften
- Erstellung von Patent-Informationspools für bestimmte Technikgebiete

Die Patent Information Schwerin stellt sich im Internet unter: www.tbi-mv.de dar.

DIESES PROJEKT WIRD DURCH
DIE EUROPÄISCHE UNION KOFINANZIERT.
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

3.3 TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH

Die TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH ist im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern Projektträger für die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation und den Patent- und Lizenzfonds.
Programmteile:

- Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben)
- Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) im Verbund
- Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien
- Beihilfen für gewerbliche Schutzrechtsaktivitäten durch kleine und mittlere Unternehmen
- Beihilfen zur Unterstützung von jungen innovativen Unternehmen
- Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor
- Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
- Beihilfen für das Ausleihen von hochqualifiziertem Personal durch eine Forschungseinrichtung oder ein Großunternehmen an ein kleines und mittleres Unternehmen

Im Rahmen der Projektträgerschaft werden Unternehmen und Einrichtungen zu den Unterstützungsmöglichkeiten für ihre Projekte informiert. Die TBI GmbH begleitet aussichtsreiche Förderprojekte in allen Phasen ihrer Vorbereitung, Realisierung und Abrechnung.
Zur Gewährleistung ihrer Kompetenz bei der Projektbegleitung und -prüfung beschäftigt die TBI GmbH ein qualifiziertes, interdisziplinär zusammengesetztes Team von Mitarbeitern, das auf Erfahrungen aus verschiedenen Technik- und Wirtschaftsbereichen zurückgreifen kann. Durch die Zugriffsmöglichkeit auf die wichtigsten technologiespezifischen Datenbanken stehen die für die Durchführung der mit den Prüfungsaufgaben verbundenen Technologie-, Patent- und Markenrecherchen erforderlichen Informationen stets aktuell und umfassend zur Verfügung.

Die TBI GmbH hat neben dem Sitz im Technologie- und Gewerbezentrum Schwerin Geschäftsstellen in den Technologiezentren in Rostock, Greifswald und Neubrandenburg. Dadurch wird der unmittelbare Kontakt zu Unternehmen und Einrichtungen in den Regionen hergestellt und die weitere wirtschaftliche Entwicklung wirkungsvoll unterstützt.

Beihilfen für gewerbliche Schutzrechtsaktivitäten durch kleine und mittlere Unternehmen

Mit diesem Programmteil der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation können in Mecklenburg-Vorpommern kleine und mittlere Unternehmen bei der Sicherung ihrer Erfindungen im internationalen Rahmen unterstützt werden. Das Land möchte damit einen Anreiz für diese Unternehmen schaffen, ihre Aktivitäten im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation zu intensivieren.

Die Förderung erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuwendungen, deren Anteil an den förderfähigen Gesamtausgaben sich an der Unternehmensgröße orientiert, wobei gleichzeitig die Art der Schutzrechtsanmeldung der vorangegangenen FuE-Tätigkeit Berücksichtigung findet. Zu unterscheiden ist hierbei entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der europäischen Kommission zwischen industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung.
Als zuwendungsfähig werden in der Regel Ausgaben für Gebühren, Honorare von Patentanwälten, Ausgaben für Übersetzungen, Sachverständige sowie Recherchen anerkannt, die der Erteilung der Schutzrechte vorangehen. Die Höhe des Zuschusses ist auf 50.000 € je Objekt begrenzt. Ausgaben für die Aufrechterhaltung von Schutzrechten sind nicht zuwendungsfähig.
Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen für die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von internationalen gewerblichen Schutzrechten können gewährt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- Die Erfindung ist das Resultat einer darstellbaren Forschungstätigkeit aus einem Land der Europäischen Union.
- Die Erfindung steht in Verbindung mit verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.

- Das Vorhaben ist, auf der Grundlage eines zu erstellenden Verwertungsplanes, durch wirtschaftliche Erfolgsaussichten in Mecklenburg-Vorpommern gekennzeichnet.

DIESE FÖRDERMASSNAHME WIRD DURCH DIE EUROPÄISCHE UNION KOFINANZIERT.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Patent- und Lizenzfonds Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Patent- und Lizenzfonds wird kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit gegeben, mit Hilfe von Darlehen Patente und Lizenzen für Produkte oder Verfahren zu erwerben, um die Rechte für das Unternehmen nutzen zu können. Die bewilligten Darlehen können zum Erwerb von Patenten oder Lizenzen, für erste Lizenzgebühren, den Know-how-Transfer sowie die Erweiterung erworbener Rechte auf andere Länder genutzt werden. Freie Erfinder aus Mecklenburg-Vorpommern erhalten die Möglichkeit, die Schutzrechte für ihre Erfindungen mit geringen finanziellen Risiken sowie unter Inanspruchnahme von kompetenter Betreuung zu sichern. Das gewährte Darlehen ist nur dann zurückzuzahlen, wenn mit der Erfindung auch Einnahmen erzielt werden können. Eine weitere Variante besteht in der Möglichkeit, wirtschaftlich aussichtsreiche Erfindungen rechtlich durch den PLF zu übernehmen.

Der Patent- und Lizenzfonds kann auch selbst Patente und Lizenzen erwerben, mit dem Ziel, diese für technologieorientierte Existenzgründungen zur Verfügung zu stellen. Damit soll den Gründern ein zeitlicher und technologischer Vorsprung sichergestellt werden. Ebenso können Existenzgründern durch den Fonds Darlehen zum Erwerb von Patenten oder Lizenzen zu günstigen Konditionen eingeräumt werden.

Die TBI Technolgie-Beratungs-Institut GmbH stellt sich im Internet unter: www.tbi-mv.de dar.

DIESE FÖRDERMASSNAHME WIRD DURCH DIE EUROPÄISCHE UNION KOFINANZIERT.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

3.4 ATI Küste GmbH Gesellschaft für Technologie und Innovation, SIGNO Partner für Mecklenburg-Vorpommern

Die ATI Küste GmbH ist ein Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, das sowohl unternehmensspezifische kommerzielle Beratungsleistungen erbringt als auch Projekte im Auftrag der öffentlichen Hand (EU, Bund, Land Mecklenburg-Vorpommern) bearbeitet.

Die ATI Küste GmbH ist SIGNO Partner für Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg und unterstützt im Rahmen der KMU-Patentförderung kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die erstmals ihre FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) sichern wollen bzw. deren letzte Schutzrechtsanmeldung länger als 5 Jahre zurück liegt.

Im Einzelnen werden mit der Fördermaßnahme folgende Ziele verfolgt:
- Abbau der in KMU vielfach noch bestehenden Hemmnisse gegenüber dem Patentwesen sowie Optimierung des Innovationsmanagements in KMU
- Steigerung der Anzahl qualifizierter Patentanmeldungen durch KMU
- Sensibilisierung für die wirtschaftlichen Aspekte und die Verwertbarkeit der Erfindung
- bessere Nutzung von Patentinformationen durch KMU
- Verbesserung der Voraussetzungen in KMU für die Verwertung von Patenten

Die KMU-Patentaktion soll zum strategischen Verständnis des Patentsystems, zur Sensibilisierung gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte, zur Erstellung konkreter „Fahrpläne“ für Patentanmeldung und -verwertung sowie zum Know-how-Transfer beitragen.

Gefördert wird die Durchführung der folgenden 5 Teilpakete, die dem Zuwendungszweck entsprechen:

-TP 1: Recherche zum Stand der Technik
- TP 2: Kosten-Nutzen-Analyse
-TP 3: Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung für Deutschland

- TP 4: Vorbereitung für die Verwertung einer Erfindung
- TP 5: Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung für das Ausland

Der Zuschuss pro Unternehmen beträgt max. 8.000 Euro von insgesamt 16.000 Euro zuwendungsfähiger Kosten. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Kleinstunternehmen sowie KMU der gewerblichen Wirtschaft und der freien naturwissenschaftlichen/technischen Berufe sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die bis zu 50% anteilfinanziert werden. Nach BMWi-Grundsätzen wird eine Eigenbeteiligung von mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Die ATI Küste GmbH begleitet die Antragsteller passgenau während des gesamten Patentierungsprozesses. Sie unterstützt das geförderte KMU beim Aufstellen eines „Fahrplans" für die Inanspruchnahme der Teilpakete sowie bei der Antragstellung und übernimmt die Betreuung während der gesamten Projektlaufzeit (Funktion eines „Paten").

Weitere Informationen sind unter www.ati-kueste.de und www.signo-deutschland.de zu finden.

3.5 Patentanwälte

Grundsätzlich kann ein Inländer selbst beim DPMA oder EPA anmelden. Es sollte entschieden werden, ob die Hilfe von Patentanwälten in Anspruch zu nehmen ist. Der Patentanwalt kann durch sein Wissen auf technischem und patentrechtlichem Gebiet Fehler in der Formulierung vermeiden. Auch beim späteren Prüfungsverfahren ist es für einen Patentanwalt leichter, gegenüber den Patentämtern die richtigen Argumente zu finden. Der Patentanwalt kann mit der Wahl der richtigen Anmeldestrategie unnötige Kosten vermeiden. Die Patentinformationszentren halten eine Liste der regionalen Patentanwälte bereit. Überregional kann man im Internet unter der Homepage der Patentanwaltskammer: www.patentanwalt.de Patentanwälte nach Regionen und Fachgebieten suchen.

3.6 Patent- und Verwertungsagentur (PVA-MV AG)

Entsprechend § 42 des Arbeitnehmererfindergesetzes sind Erfindungen von Hochschulangehörigen Eigentum dieser Einrichtungen. Die PVA-MV AG ist Ansprechpartner für Erfindungen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Sie führt Einzelgespräche und Beratungen von Wissenschaftlern zu Erfindungsvorhaben durch und organisiert Workshops. Weiterhin übernimmt sie die Prüfung und Bewertung der erfinderischen Ideen, meldet Patente an, übernimmt die Verwertung und initiiert Ausgründungen aus den Hochschulen bzw. Universitäten. Die PVA-MV stellt sich im Internet unter: www.pva-mv.de dar.

3.7 Verwertungsverbund (VVB) M-V – Verwertung von Wissenschaft in M-V

Wann und wie erfolgt die Sicherung von Schutzrechten?
Was ist kommerzielle Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse?
Diesen Fragen stellt sich der Verwertungsverbund (VVB) M-V (www.verwertungsverbund-mv.de).
Zehn wissenschaftliche Einrichtungen, universitär und außeruniversitär (u.a. Leibnitz-Institute) sind Mitglied im Verbund.
Der VVB unterhält seit September 2008 eine Geschäftsstelle an der Universität Rostock. Er ist Ansprechpartner für alle Mitglieder (wissenschaftliche Einrichtungen) in M-V zu Fragen gewerblicher Schutzrechte.
Seine Aufgaben umfassen:

- die schutzrechtliche Sicherung hochschuleigener bzw. einrichtungseigener Erfindungen und deren Verwertung,
- die Entwicklung innovativer Verwertungsstrategien von Forschungsergebnissen,
- die Schaffung nachhaltiger Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft,
- die Erschließung von Innovationen als wirtschaftliches Potenzial mit der Zielgruppe nationale und internationale Industrie,
- die Schaffung des Zugangs zu Schutzrechten (Patenten/ Lizenzen) in M-V sowie den Ausbau der vernetzten Verwertungslandschaft in M-V.

Für rund 3.000 Wissenschaftler arbeitet der VVB in M-V dabei als Kontaktstelle. Der VVB ermöglicht wirtschaftlichen Interessenten den Zugriff auf schutzrechtlich gesicherte Forschungsergebnisse. Ziel ist es, eng mit der Wirtschaft zu kooperieren und das Verwertungspotenzial für M-V stärker zu erschließen. Wissenschaftler reichen pro Jahr durchschnittlich ca. 60 Erfindungsmeldungen beim VVB ein. Die Patentverwertungsagentur, PVA-MV AG, ist infolge dessen im Unterauftrag des VVB als Partner für die Verwertung (Patent/Lizenz) mit verantwortlich. Sie prüft in Kooperation mit dem VVB die wissenschaftlichen Erfindungsmeldungen auf Neuheit, Patentierbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit. Seit 2011 wird der VVB M-V anteilig durch das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) aus dem SIGNO-Programm sowie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes M-V zu 80 % gefördert.

Derzeit erarbeitet das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus gemeinsam mit der Universität Rostock für die Förderperiode 2014 bis 2020 eine neue Strategie, welche sicher stellen soll, dass die Schutzrechte der Forschungseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern noch besser als bisher für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft genutzt werden können. Die Umsetzung soll im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

4. WICHTIGE BEGRIFFE DES GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZES

4.1 Priorität

Das Pariser Verbandsübereinkommen (PVÜ) ermöglicht es, eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung innerhalb von 12 Monaten in anderen Mitgliedsstaaten der PVÜ nachanzumelden. Dadurch kann man für dieselbe Erfindung das Prioritätsrecht in Anspruch nehmen, ohne dass dem Anmelder Nachteile aus der Verzögerung erwachsen.
Die Regelung hat den Vorteil, dass man eine deutsche Patentanmeldung beim DPMA einreichen kann und dann ein Jahr Zeit hat zu entscheiden, ob die Erfindung in weiteren Ländern geschützt werden soll. Gleiches gilt auch für Nachanmeldungen in Deutschland auf eine deutsche Erstanmeldung, z. B. wenn ein Gebrauchsmuster als Erstanmelung erfolgt ist und später zum Patent eingereicht werden soll.

Für Marken wird eine Frist von 6 Monaten eingeräumt, um z. B. die internationale Registrierung vorzunehmen.

4.2 Lizenz

Eine Lizenz ist eine Erlaubnis, schutzrechtlich gesicherte Ergebnisse, Know-how bzw. Muster oder Marken zu nutzen. Im Rahmen eines Lizenzvertrages wird die Lizenz vom Lizenzgeber gewährt und der Lizenznehmer verpflichtet sich, eine Lizenzgebühr entsprechend der Nutzung zu zahlen. Die Festlegung der Lizenzgebühren und die Ausarbeitung der Verträge sollte man Fachleuten überlassen.
Das DPMA sieht im § 23 PatG eine Erklärung zur Lizenzbereitschaft vor. Der Patentinhaber erklärt sich schriftlich gegenüber dem DPMA bereit, die Benutzung der Erfindung gegen eine angemessene Vergütung zu gestatten. In diesem Fall werden die Jahresgebühren auf die Hälfte des in der Gebührenordnung bestimmten Betrags reduziert. Die Erklärung wird im Patentregister eingetragen und kann auch dort recherchiert werden.
Insbesondere Freie Erfinder haben es oft schwer, Lizenznehmer zu finden.

Hier einige Grundsätze zur Beachtung:

- Ideen sollte man grundsätzlich erst anbieten, wenn sie zum Patent/Gebrauchsmuster angemeldet wurden.
- Es muss einen Markt für das Produkt/Verfahren geben.
- Jede Idee benötigt eine andere Vermarktungsstrategie.
- Es ist ein Exposé zu erstellen, auf dem der Interessent ohne lange zu lesen die Vorteile der Erfindung erkennt. Ein grober Fehler ist, eine Patentschrift ohne Exposé anzubieten, da die Patentschrift abstrakt formuliert ist und einem anderen Zweck als der Vermarktung dient. Ein Exposé hat hohe Anforderungen an Inhalt und Form zu erfüllen, sonst schreckt es eher ab.
- Der Erfinder/Anmelder muss auch ein geschickter „Verkäufer" seiner Idee sein. Ein Interessent sollte seinen Nutzen auf den ersten Blick erkennen.
- Der Erfinder/Anmelder sollte keinen Druck ausüben und die eventuelle Sinnlosigkeit von Verhandlungen sofort bemerken.
- Der Erfinder/Anmelder sollte die Gründe einer Ablehnung erfragen und daraus lernen.

4.3 Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/) regelt die ausgewogene Verteilung der Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Arbeitnehmererfindungen sind Erfindungen, die durch ein Patent oder durch Gebrauchsmuster schutzfähig sind und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses – auch außerhalb der Dienstzeit oder der Diensträume – gemacht wurden. Sie müssen entweder aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sein oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung, § 4 Abs. 2 ArbEG beruhen. Alle übrigen Erfindungen sind Freie Erfindungen. Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an Hochschulen/Universitäten werden wie Diensterfindungen behandelt. (§ 4 Abs. 2 ArbEG).

Es besteht eine Meldepflicht durch den Arbeitnehmer. Einzelheiten hierzu sind im o. g. Gesetzestext nachzulesen.
Die Meldung des Arbeitnehmers kann neben Formularen auch formlos per Fax oder Mail erfolgen. Aus dem Schriftstück sollte allerdings klar ersichtlich sein, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt.
Seit dem 01.10.2009 gilt eine neue Rechtslage. Es wurde eine Inanspruchnahmefiktion zugunsten des Arbeitgebers eingeführt. Danach gehen alle Rechte an eine Arbeitnehmererfindung vier Monate nach ihrer Meldung durch den Arbeitnehmer automatisch an den Arbeitgeber über, wenn er die Erfindung nicht vorher freigibt. Bei Inanspruchnahme ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Erfindung im Inland auf seine Kosten anzumelden. Bei Inspruchnahme oder durch die Inanspruchnahmefiktion ergibt sich eine Vergütungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Die Berechnung der Vergütung ist im o. g. Gesetzestext dargelegt.
Will ein Arbeitgeber eine Offenbarung der Erfindung vermeiden, da er keine Betriebsgeheimnisse preisgeben will, so kann er die Erfindung als Betriebsgeheimnis behandeln, ist aber gegenüber dem Arbeitnehmer vergütungspflichtig.

4.4 Verfahrenskostenhilfe

Wenn ein Erfinder aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage ist, die erforderlichen Gebühren und Kosten zu bezahlen, muss er nicht auf eine Patentanmeldung verzichten. Er hat die Möglichkeit, zusammen mit der Patentanmeldung Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.
Dazu ist es erforderlich, dass der Antragsteller dem DPMA seine wirtschaftlichen Verhältnisse darlegt. Unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt das DPMA Verfahrenskostenhilfe. Der Antragsteller wird dann, je nach seinen eigenen finanziellen Möglichkeiten, teilweise oder ganz von den anfallenden Verfahrensgebühren und sogar, wenn der Antragsteller dies beantragt, von den Kosten für einen Patentanwalt befreit.
Merkblätter und Vordrucke finden Sie unter:
http://www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9540.pdf

ABKÜRZUNGEN

AD	Anmeldedatum
ArbEG	Arbeitnehmererfindergesetz
ATI	Agentur für Innovationsförderung und Technologietransfer
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
CPC	Cooperative Patent Classification
DE	Abkürzung für Deutschland im Zusammenhang mit Schutzrechten
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EP	europäisch im Zusammenhang mit Patenten
EPA	Europäisches Patentamt, München
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EU	Abkürzung für Europa im Zusammenhang mit Schutzrechten
FuE	Forschung und Entwicklung
HABM	Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt
IPC	Internationale Patentklassifikation
IR	Abkürzung für internationale Schutzrechte bei der WIPO
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MMA	Madrider Marken Abkommen
PatG	Patentgesetz
PCT	Patent Cooperation Treaty – Internationales Patentübereinkommen
PD	Prioritätsdatum
PI	Patent Information Schwerin

PIZ	Patentinformationszentrum
PLF	Patent- und Lizenzfonds
PMMA	Protokoll zum Madrider Markenabkommen
PNZ	Patent- und Normenzentrum
PVA	Patentverwertungsagentur
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkommen
SIGNO	steht für den Schutz von Ideen für die Gewerbliche Nutzung
TBI	Technologie-Beratungs-Institut GmbH
VVB	Verwertungsverbund (VVB) M-V
WIPO	World Intellectual Property Organisation, Genf (Weltorganisation für geistiges Eigentum)

WICHTIGE ADRESSEN

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
Zweibruckenstraße 12
80331 München

Deutsches Patent- und Markenamt Dienststelle Jena
Goethestraße 1
07743 Jena

Deutsches Patent- und Markenamt Technisches Informationszentrum Berlin
Gitschiner Straße 97
10969 Berlin

Kontaktdaten für München, Berlin und Jena:
www.dpma.de/amt/kontakt/index.html

Europäisches Patentamt (EPA)
Erhardtstraße 27
80469 München
www.epo.org/index_de.html

World Intellectual Property Organization (WIPO)
34 Chemin des Colombettes
1211 Geneva, Switzerland
www.wipo.int

U.S. Patent and Trademark Office (PTO)
www.uspto.gov

Universitätsbibliothek Rostock Patent- und Normenzentrum (PNZ)
Albert-Einstein-Straße 6
18059 Rostock
Tel.: 03 81 / 4 98 86 74
Fax: 03 81 / 4 98 86 72
www.patentinfo-rostock.de
patente@ub.uni-rostock.de

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH
Hauptgeschäftsstelle Schwerin
Hagenower Straße 73
19061 Schwerin
Tel.: 03 85 / 3 99 31 65
Fax: 03 85 / 3 99 31 64
www.tbi-mv.de · info@tbi-mv.de

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH Patent Information
Hagenower Straße 73
19061 Schwerin
Tel.: 03 85 / 3 99 31 40
Fax: 03 85 / 3 99 32 40
www.tbi-mv.de · pi@tbi-mv.de

ATI Küste GmbH
Gesellschaft für Technologie und Innovation
Schonenfahrerstraße 5
18057 Rostock
Tel.: 03 81 / 1 28 87 - 0
Fax: 03 81 / 1 28 87 - 11
www.ati-kueste.de
rostock@ati-kueste.de

ATI Westmecklenburg GmbH
Hagenower Straße 73
19061 Schwerin
Tel.: 03 85 / 3 99 37 70
Fax: 03 85 / 3 99 37 80
www.ati-wm.de · groth@ati-mv.de

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Tel.: 03 85 / 5 88 - 53 10
Fax: 03 85 / 5 88 - 50 45
www.wm.regierung-mv.de
poststelle@wm.mv-regierung.de

PVA-MV AG
G.-Hauptmann-Straße 23
18055 Rostock
Tel.: 03 81 / 49 74 74 - 0
Fax: 03 81 / 49 74 74 - 9
www.pva-mv.de · info@pva-mv.de

Verwertungsbund (VVB) M-V
c/o Universität Rostock
Parkstraße 6
18057 Rostock
Tel.: 03 81 / 4 98 56 80 - 56 81
Fax: 03 81 / 49 81 18 - 12 20
www.verwertungsverbund-mv.de
kontakt@vvb-mv.de

SIGNO - Schutz von Ideen für die gewerbliche Nutzung vom BMWi
www.signo-deutschland.de

Patentanwälte
Die Liste der eingetragenen Patentanwälte liegt in den Patent Informationszentren Rostock und Schwerin aus.
www.patentinfo-rostock.de
www.tbi-mv.de

Patentanwaltssuche auch unter:
www.patentanwaltsregister.com

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 88 - 50 65
Telefax: (03 85) 5 88 - 50 67
E-Mail: presse@wm.mv-regierung.de
Web: www.wm.regierung-mv.de

Redaktion

TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH
Patent Information
Hagenower Straße 73
19061 Schwerin
Telefon: (03 85) 39 93 - 140
Telefax: (03 85) 39 93 - 240
E-Mail: pi@tbi-mv.de
Web: www.tbi-mv.de

Gestaltung:

Werbeagentur Alte Schule – Neue Medien
Gadebuscher Straße 115
19057 Schwerin
Telefon: (03 85) 7 71 11
Telefax: (03 85) 7 71 13
E-Mail: info@alte---schule.de
Web: www.alte---schule.de

Druck:

Druckhaus Panzig
Studentenberg 1a
17489 Greifswald
Telefon: (0 38 34) 59 52 40
Telefax: (0 38 34) 59 52 59
Email: info@druckhaus-panzig.de
Web: www.druckhaus-panzig.de
www.panzig.de

Redaktionsschluss:

Mai 2014

Weitere Exemplare sind erhältlich

als Broschüre mittels Bestellung an:
presse@wm.mv-regierung.de
und als PDF mittels Download unter:
www.wm.regierung-mv.de in der Rubrik „Publikationen“.

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe verzichtet. Gemeint und angesprochen sind natürlich immer beide Geschlechter.